

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 24. Juni

1968

Datum	Inhalt	Seite
27. 5. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	159
5. 6. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV)	160
6. 6. 1968	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen — BOA)	171
27. 5. 1968	Verordnung über den Bau von Schulanlagen für öffentliche und private Volksschulen und über die schulaufsichtliche Genehmigung solcher Bauvorhaben (5. AVVoSchG)	185

Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 27. Mai 1968

Auf Grund der Art. 19 Abs. 1, 109 Abs. 2 und 118 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 24. August 1965 (GVBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Stellenausschreibung muß für die Bewerbung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorsehen.“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Stellenzulagen“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Beamte, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen frühestens nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit angestellt werden; in den Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes ist ihre Anstellung vor Ableistung einer Probezeit von einem Jahr nur mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, bei Beamten des Staates außerdem mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.“
4. § 9 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„In Fällen des Satzes 1 Nr. 3 darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn besondere dienstliche Gründe für die Beförderung vorliegen.“
5. In § 9 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
6. In § 10 Absatz 2 werden die Worte „acht Jahren“ durch die Worte „sechs Jahren“ ersetzt.
7. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis (§ 25 APO) erzielt haben.“
8. § 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für den Besuch einer Bau-

oder Ingenieurschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.“

9. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „zwei Jahre und sechs Monate“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis (§ 25 APO) erzielt haben.“
10. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Satz 1 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Worte „Satz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
11. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „zwei Jahre und sechs Monate“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats-, Universitäts- oder Hochschulprüfung und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt sind, können nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG bis zu einem Jahr und drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.“
12. In § 42 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis (§ 25 APO) erzielt haben.“
13. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „ihre Laufbahn“ die Worte „mindestens bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A“ eingefügt.

- b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „20 Jahren“ durch die Worte „15 Jahren“ ersetzt.
- c) In Satz 1 Nummer 4 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Ist in einer Laufbahn ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein höheres Amt nicht vorgesehen, bedarf der Aufstieg der Zustimmung des Landespersonalausschusses.“
14. In § 49 Absatz 1 wird in Satz 5 nach den Worten „unterstellt sind“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Befugnis zur Beurteilung auch auf andere Beamte übertragen werden.“
15. In § 55 Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „auch“ durch das Wort „insbesondere“ ersetzt.
16. Nach § 56 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„56a

Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen

§ 8 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Lehrer an Volksschulen und an Sonderschulen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft. Die Vorschrift des § 1 Nummer 3 findet keine Anwendung auf Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu Beamten auf Probe ernannt worden sind. Die Vorschriften des § 1 Nummern 8 und 11 Buchstabe b finden keine Anwendung auf Beamte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung zu Beamten auf Widerruf ernannt worden sind. Bis zum Erlaß der in § 1 Nummern 8 und 11 Buchstabe b vorgesehenen Verordnungen nach Art. 19 Abs 2 BayBG entscheidet die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses über die Anrechnung von Beschäftigungszeiten auf den Vorbereitungsdienst.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten unter neuem Datum bekannt zu machen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

München, den 27. Mai 1968

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 22 vom 30. Mai 1968 bekanntgemacht.

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV)

Vom 5. Juni 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 27. Mai 1968 (GVBl. S. 159) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) in der vom 1. Juni 1968 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung des § 1 der Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 24. August 1965 (GVBl. S. 269) und des § 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 27. Mai 1968 (GVBl. S. 159) bekanntgemacht.

München, den 5. Juni 1968

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Anton J a u m a n n, Staatssekretär

Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1, Art. 27 Abs. 3, Art. 88 Nr. 2, Art. 109 Abs. 2 und Art. 118 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslese und Ausschreibung
- § 3 Ordnung der Laufbahnen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Befähigung
- § 6 Probezeit
- § 7 Dienstbezeichnung vor der Anstellung
- § 8 Anstellung
- § 9 Beförderungen (Allgemeines)
- § 10 Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 8, A 11 und höher
- § 11 Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 und höher
- § 12 Laufbahnwechsel
- § 13 Erleichterung für Schwerbeschädigte

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

1. Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Zulassung zur Laufbahn
- § 15 Einstellungsprüfung
- § 16 Einstellungsliste
- § 17 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 18 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 19 Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Laufbahn
- § 20 Anstellungsprüfung
- § 21 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
- § 22 Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe
- § 23 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

2. Dienstanfänger

- § 24 Zulassung als Dienstanfänger
- § 25 Begründung des Ausbildungsverhältnisses
- § 26 Übernahme in den Vorbereitungsdienst
- § 27 Entlassung
- § 28 Dienstpflichten der Dienstanfänger

3. Einfacher Dienst

- § 29 Allgemeine Voraussetzungen
- § 30 Vorbereitungsdienst
- § 31 Probezeit

4. Mittlerer Dienst

- § 32 Allgemeine Voraussetzungen
- § 33 Vorbereitungsdienst
- § 34 Probezeit
- § 35 Aufstiegsbeamte

5. Gehobener Dienst

- § 36 Allgemeine Voraussetzungen
- § 37 Vorbereitungsdienst
- § 38 Probezeit
- § 39 Aufstiegsbeamte

6. Höherer Dienst

- § 40 Allgemeine Voraussetzungen
- § 41 Vorbereitungsdienst
- § 42 Probezeit
- § 43 Aufstiegsbeamte

Abschnitt III

Andere Bewerber

- § 44 Voraussetzungen für die Ernennung
- § 45 Feststellung der Befähigung
- § 46 Probezeit
- § 47 Aufstieg

Abschnitt IV

Dienstliche Beurteilung

- § 48 Allgemeines
- § 49 Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung
- § 50 Gegenstände der Beurteilung
- § 51 Gesamturteil
- § 52 Beurteilung Schwerbeschädigter
- § 53 Eröffnung der Beurteilung
- § 54 Zeugnisse

Abschnitt V

Fortbildung

§ 55

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 56 Lehrer und Assistenten an Hochschulen, kommunale Wahlbeamte, Ehrenbeamte, Beamte auf Zeit
- § 56a Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen
- § 57 Polizeivollzugsbeamte
- § 58 Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände usw.
- § 59 Übergangsregelung für besondere Laufbahnen
- § 60 Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des BayBG
- § 61 Sonderbestimmungen für die Einstellung
- § 62 Übergangsregelung für den Vorbereitungsdienst
- § 63 Übergangsregelung für die Probezeit
- § 64 Übergangsregelung für den Aufstieg
- § 65 Übergangsregelung für Beförderungen
- § 66 Übergangsregelung für Beförderungen bei fehlender Anstellungsprüfung und für Beförderungen der Beamten der ehem. Kanzleilaufbahn
- § 67 Übergangsregelung für die dienstliche Beurteilung
- § 68 Ausnahmegenehmigungen und Zustimmungen des Landespersonalausschusses
- § 69 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt, soweit sich aus ihr nichts anderes ergibt, für die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Auslese und Ausschreibung

(1) Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen (§ 4) sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen.

(2) Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn für die Besetzung freier Stellen geeignete Laufbahnbewerber beim Dienstherrn nicht zur Verfügung stehen. Die Stellenausschreibung muß für die Bewerbung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorsehen.

§ 3

Ordnung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt.

(3) Eingangsamt der Laufbahn ist, soweit sich aus der Besoldungsordnung A oder besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt,

im einfachen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 1, 2 oder 3,

im mittleren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 5,

im gehobenen Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 9 und

im höheren Dienst ein Amt in der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist.

(3) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnungen verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts.

§ 5

Befähigung

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn durch erfolgreichen Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Anstellungsprüfung, soweit nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises (§ 23 Abs. 3) von Vorbereitungsdienst und Anstellungsprüfung abgesehen werden kann. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Anstellungsprüfung.

(2) Bei anderen Bewerbern (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayBG) ist die durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworbene Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuß festzustellen.

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Dienstzeit, während der sich die Beamten nach Erwerb oder Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn im Beamtenverhältnis auf Probe bewähren sollen.

(2) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt sechs Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung trifft die für die Anstellung zuständige Behörde.

§ 7

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

(1) Bis zur Anstellung führen die Beamten auf Probe in den Laufbahnen

1. des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ (z. A.),

2. des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Assessor“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz; andere Bewerber führen in den Laufbahnen des höheren Dienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ (z. A.).

(2) Die oberste Dienstbehörde kann, bei Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, bei Beamten anderer Dienstherren mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 8

Anstellung

(1) Die Anstellung des Beamten ist nur im Eingangsamt seiner Laufbahn zulässig. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Belange der Verwaltung dies erfordern oder die Einstellung oder Anstellung sich aus Gründen, die nicht in der Person des Bewerbers liegen, erheblich verzögert hat. Satz 1 gilt nicht, wenn Beamte oder frühere Beamte in einem ihrer letzten Dienststellungen gleichwertigen Amt übernommen werden; wird der Beamte in einem höheren Amt übernommen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Die Beamten werden im Rahmen der besetzbaren Planstellen nach ihrer Bewährung, dem Prüfungsergebnis und dem Zeitpunkt der Einstellung oder der Zulassung zur Ausbildung angestellt. Beamte, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen frühestens nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit angestellt werden; in den Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes ist ihre Anstellung vor Ableistung einer Probezeit von einem Jahr nur mit Zustimmung des Landespersonalausschusses, bei Beamten des Staates außerdem mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.

§ 9

Beförderungen (Allgemeines)

(1) Befördert darf nur werden, wer

1. nach Eignung, Befähigung und Leistung den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht,
 2. die für die Beförderung erforderlichen sonstigen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Dienstzeit oder das vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat und
 3. die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.
- Die Dienstzeit oder das Lebensalter allein können eine Beförderung nicht rechtfertigen.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Belange der Verwaltung dies erfordern. Die oberste Dienstbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß, bei Beamten des Staates außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und bei den übrigen Beamten im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde, ob ein in einer Besoldungsordnung aufgeführtes Amt der Laufbahn nicht zu durchlaufen ist.

(3) Eine Beförderung ist unzulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht durchlaufen zu werden brauchte,
3. nach Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Beamten, für die gesetzlich eine niedrigere Alters-

grenze als das vollendete 65. Lebensjahr bestimmt ist, innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen dieser Altersgrenze.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 darf die Ausnahme nur zugelassen werden, wenn besondere dienstliche Gründe für die Beförderung vorliegen; bei Beamten des Staates bedarf der Antrag der obersten Dienstbehörde außerdem der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Bei Beamten, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt die Ausnahmen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Staatsregierung. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht, wenn einem Beamten ein einer höheren Besoldungsgruppe angehörendes Eingangsamt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe oder ein Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahngruppe derselben Fachrichtung nach Erwerb der Befähigung für diese Laufbahnen übertragen wird.

(4) Mehrere Beförderungen eines Beamten innerhalb von drei Jahren sollen nicht vorgenommen werden.

(5) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe; Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet worden sind, sind anzurechnen.

§ 10

Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 8, A 11 und höher

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 5 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von acht Jahren zurückgelegt haben.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A angehört, erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

Das gleiche gilt für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A an Beamte in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung A angehört.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf Beamten in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 11 oder 11 a der Besoldungsordnung A angehört, erst nach einer Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von drei Jahren verliehen werden. Das gleiche gilt für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A oder eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt an Beamte in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe 12 oder 12 a der Besoldungsordnung A angehört.

(4) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 und höher

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A darf Beamten erst nach einer

Dienstzeit von drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A verliehen werden.

(2) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 35 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von sechs Jahren zurückgelegt haben.

(3) Ein Amt in der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A und höher darf Beamten erst verliehen werden, wenn sie

1. 40 Jahre alt sind und
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von neun Jahren zurückgelegt haben.

Bei einer obersten Landesbehörde darf ein solches Amt Beamten erst verliehen werden, wenn sie nach ihrer Ernennung zum Beamten auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde und
2. mindestens ein Jahr bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben.

Satz 2 Nr. 2 ist auf die Mitglieder des Bayer. Obersten Rechnungshofs nicht anzuwenden.

(4) Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Für Beamte, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, bewilligt die Ausnahme die Staatsregierung.

(5) In einem Beförderungsamte des höheren Ministerialdienstes sollen nur Beamte verwendet werden, die nach ihrer Ernennung zum Beamten auf Probe mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zurückgelegt haben.

§ 12

Laufbahnwechsel

(1) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen auch, wenn er die Befähigung bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBG erworben hat. Eine entsprechende Laufbahn liegt nicht vor, wenn die Befähigung für die bisherige Laufbahn auf Grund einer Regelung nach § 23 Abs. 3 ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben wurde, für die neue Laufbahn aber eine solche Regelung nicht gilt. Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Die als Laufbahnbewerber im Geltungsbereich des BayBG erworbene Befähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden, wenn nicht für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Laufbahnen gelten als einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und wenn die Befähigung für diese Laufbahnen eine im wesentlichen gleiche Vorbildung und Ausbildung voraussetzt oder die Befähigung für die eine Laufbahn auch auf Grund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der anderen Laufbahn durch Unterweisung erworben werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß. Polizeivollzugsbeamte mit Anstellungsprüfung für den

mittleren Polizeivollzugsdienst, die nach Art. 194 Abs. 2 BayBG in ein Amt einer Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes versetzt werden sollen, erwerben die Befähigung für die neue Laufbahn durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in der neuen Laufbahn; über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das neue Amt zuständige Ernennungsbehörde.

(4) Für den Aufstieg von einer Laufbahn in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 35, 39 und 43.

§ 13

Erleichterung für Schwerbeschädigte

Von Schwerbeschädigten darf bei der Einstellung nur das für die betreffende Laufbahn oder die betreffende Stelle erforderliche Mindestmaß an körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Das gleiche gilt beim Laufbahnwechsel von Polizeivollzugsbeamten, die polizeidienstunfähig sind.

Abschnitt II

Laufbahnbewerber

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Zulassung zur Laufbahn

(1) Zu einer Beamtenlaufbahn darf nur zugelassen werden, wer die nach dem BayBG, nach dieser Verordnung und den sonstigen nach Art. 19 BayBG erlassenen Vorschriften geforderten Voraussetzungen erfüllt und eine Einstellungsprüfung bestanden hat. Für Beamte einzelner Laufbahnen kann durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG von der Einstellungsprüfung abgesehen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. In den Laufbahnen des einfachen Dienstes entfällt die Einstellungsprüfung.

(2) Die ersten Staatsprüfungen, die Universitäts- oder Hochschulprüfungen, die ersten Lehramtsprüfungen und die Ingenieurprüfungen öffentlicher oder staatlich anerkannter Ingenieurschulen gelten als Einstellungsprüfungen. Der Landespersonalausschuß kann auch andere Prüfungen als Einstellungsprüfungen anerkennen.

(3) Die Zulassung zur Einstellungsprüfung und zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Bewerber die für eine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

§ 15

Einstellungsprüfung

(1) Die Einstellungsprüfungen dienen der Auslese der Bewerber. Die Dienstherrn haben ihren Bedarf an Bewerbern öffentlich bekanntzugeben. Die Prüfungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der Prüfung öffentlich auszuschreiben. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Die Einstellungsprüfungen werden für die einzelnen Laufbahnen oder für Gruppen von Laufbahnen im Auftrag des Landespersonalausschusses von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses oder von der Stelle durchgeführt, der der Landespersonalausschuß die Durchführung der Prüfung überträgt.

§ 16

Einstellungsliste

(1) Bewerber, die die Einstellungsprüfung bestanden haben, werden in der Reihenfolge der in der Prüfung erzielten Ergebnisse in eine Einstellungsliste eingetragen.

(2) Die Aufnahme in die Einstellungsliste begründet keinen Anspruch auf Einstellung.

§ 17

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach dem Bedarf und nach der Reihenfolge der Eintragung in die Einstellungsliste.

(2) Die ausgewählten Bewerber (Absatz 1) werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt.

(3) Nach näherer Regelung durch Laufbahnvorschriften (Art. 19 Abs. 2 BayBG) kann der Vorbereitungsdienst auch außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet werden.

(4) Die Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärter“, in Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“, je mit einem die Fachrichtung oder Laufbahn bezeichnenden Zusatz.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann, beim Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, bei anderen Beamten mit Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 18

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann bei unzureichendem Stand der Ausbildung durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden.

§ 19

Übernahme in den Vorbereitungsdienst für die nächstniedrigere Laufbahn

Entsprechen die Leistungen des Beamten während des Vorbereitungsdienstes nicht den für seine Laufbahn zu stellenden Anforderungen, ist aber anzunehmen, daß er sich für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung eignet, so kann er mit seiner Zustimmung in den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn übernommen werden, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Der bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann auf den in der niedrigeren Laufbahn abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§ 20

Anstellungsprüfung

(1) Die Beamten haben nach erfolgreicher Ableistung des Vorbereitungsdienstes die Anstellungsprüfung für ihre Laufbahn abzulegen, soweit nicht die Anstellungsprüfung nach Art. 22 Satz 2 BayBG entfällt oder durch einen anderen Befähigungsnachweis ersetzt wird (§ 23 Abs. 3). Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. Beamte, die ihren Vorbereitungsdienst erst zwischen Beginn und Ende der Anstellungsprüfung beenden, können von der für die Zulassung zuständigen Stelle im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde vorzeitig zur Anstellungsprüfung zugelassen werden. Anstellungsprüfungen für die Laufbahnen des höheren Dienstes sind die zweiten Staatsprüfungen. § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für Beamte, die die Anstellungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, gilt § 19 entsprechend.

§ 21

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet außer im Fall der Entlassung mit der Ablegung der Anstellungsprüfung. Die Anstellungsprüfung ist, soweit die Prüfungsordnung keinen früheren Zeitpunkt bestimmt, mit der Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen

der Prüfung abgelegt. Beamte, die die Anstellungsprüfung erstmals nicht bestanden haben, sollen auf ihren Antrag mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses erneut in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden.

§ 22

Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

Wer die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für eine Laufbahn bestanden hat, kann bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum Beamten auf Probe ernannt werden. Das Bestehen der Anstellungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Probe. In Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes sollen die Beamten, deren Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beabsichtigt ist, mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ernannt werden.

§ 23

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Laufbahnbewerber regeln die nach Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 BayBG zu erlassenden Verordnungen näher.

(2) In den Verordnungen nach Art. 19 Abs. 2 BayBG können entsprechend den besonderen Erfordernissen in einzelnen Laufbahnen für die Einstellung höhere Mindestaltersgrenzen und andere Höchstaltersgrenzen als in dieser Verordnung vorgesehen festgesetzt werden; außerdem kann über die Mindestanforderungen in der Vorbildung hinausgegangen werden. Neben dieser Vorbildung können weitere Kenntnisse, vor allem die Kenntnisse fremder Sprachen und die Beherrschung der Kursive sowie des Maschinenschreibens gefordert werden. Die für eine Laufbahn erforderliche technische oder sonstige Fachbildung kann an Stelle der allgemeinen Vorbildung als für die Zulassung zur Laufbahn ausreichend angesehen werden (Art. 28 Abs. 1 BayBG).

(3) Durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG kann für Beamte einzelner Laufbahnen von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Anstellungsprüfung abgewichen werden, soweit es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern (Art. 28 Abs. 2 BayBG). Dabei sind die Anforderungen für den an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Anstellungsprüfung tretenden Befähigungsnachweis zu bestimmen.

2. Dienstanfänger

§ 24

Zulassung als Dienstanfänger

(1) Bewerber für die Laufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausstellungsverhältnis beschäftigt werden (Dienstanfänger).

(2) Als Dienstanfänger kann nur zugelassen werden, wer die für die angestrebte Laufbahn erforderliche Vorbildung nachweist und die für die Laufbahn vorgeschriebene Einstellungsprüfung bestanden hat. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 25

Begründung des Ausstellungsverhältnisses

(1) Das Ausstellungsverhältnis wird durch die schriftliche Einberufung als Dienstanfänger durch die Stelle begründet, die für die Einstellung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der angestrebten Laufbahn zuständig wäre.

(2) Die Einberufung als Dienstanfänger begründet keinen Anspruch auf Übernahme als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Der Dienstanfänger ist hierauf bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 26

Übernahme in den Vorbereitungsdienst

Dienstanfänger, die sich während des Ausbildungsverhältnisses bewährt haben, können bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 27

Entlassung

(1) Der Dienstanfänger kann nach Maßgabe des Art. 27 Abs. 2 BayBG jederzeit entlassen werden.

(2) Der Dienstanfänger kann jederzeit seine Entlassung beantragen. Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayBG ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Entlassung ist die Stelle zuständig, die für die Einberufung als Dienstanfänger zuständig wäre (§ 25 Abs. 1).

§ 28

Dienstpflichten der Dienstanfänger

Für die Dienstanfänger gelten die Vorschriften des BayBG über die Pflichten der Beamten sinngemäß, soweit sich aus der Natur des Ausbildungsverhältnisses nichts anderes ergibt. An Stelle des Dienstoides haben die Dienstanfänger folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, meine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

3. Einfacher Dienst

§ 29

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des einfachen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 40 Jahre alt ist und
2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Bewerber für die Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die für die Laufbahn erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über

1. die Gesellenprüfung in einem der betreffenden Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder
2. eine entsprechende praktische Tätigkeit.

§ 30

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Dienstzeiten als Dienstanfänger können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie sechs Monate übersteigen. Über die Anrechnung entscheidet die für die Ernennung zuständige Behörde.

(3) Beamte, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden entlassen.

§ 31

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert ein Jahr; die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Laufbahnen die Probezeit auf eine längere Dauer, höchstens jedoch auf zwei Jahre, festsetzen, wenn die Besonderheiten der Laufbahn es erfordern. Die oberste Dienstbehörde kann für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf sechs Monate kürzen.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie ein Jahr übersteigen; es sind jedoch auch bei einer Kürzung der Probezeit nach Absatz 1 Satz 2 mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

4. Mittlerer Dienst

§ 32

Allgemeine Voraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 16 und höchstens 30 Jahre alt ist,
2. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt und
3. die Einstellungsprüfung bestanden hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Bewerber für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen außerdem die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen durch Zeugnisse über

1. die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder
2. die Gesellenprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk und eine entsprechende praktische Tätigkeit — in der Regel von drei Jahren nach Beendigung der Lehrzeit — oder
3. den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule oder
4. eine in einer Ausbildungsordnung vorgeschriebene, im öffentlichen Dienst abgelegte Lehrabschlussprüfung.

§ 33

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln sowie Dienstzeiten als Dienstanfänger, soweit sie zwei Jahre übersteigen, bis zu einem Jahr angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im Sinn des Satzes 1 im öffentlichen Dienst können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses auch über ein Jahr hinaus auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern.

§ 34

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis (§ 25 APO) erzielt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie zwei Jahre übersteigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen

hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und bei gleichzeitiger Kürzung nach Absatz 1 Satz 2 mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 35

Aufstiegsbeamte

- (1) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie
1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von mindestens drei Jahren zurückgelegt haben,
 2. mindestens mit „befriedigend“ beurteilt sind und erkennen lassen, daß sie den Anforderungen dieser Laufbahn gewachsen sein werden und
 3. höchstens 45 Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 3 zulassen.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens ein Jahr. Sie kann insoweit, höchstens jedoch um sechs Monate, gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst abzulegen.

(5) Entfällt aufgrund einer Regelung nach § 23 Abs. 3 für die Laufbahn des mittleren Dienstes die Anstellungsprüfung, so bedarf die Übertragung eines Amtes dieser Laufbahn an Beamte des einfachen Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(6) Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des mittleren Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht übersteigen. § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

5. Gehobener Dienst

§ 36

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer
1. mindestens 18 und höchstens 30 Jahre alt ist,
 2. mindestens
 - a) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder
 - b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder
 - c) eine nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Schulbildung besitzt und
 3. die Einstellungsprüfung für den gehobenen Dienst bestanden hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von der Vorschrift über die Höchstaltersgrenze (Satz 1 Nr. 1) zulassen.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 können durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung wird von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses im Einvernehmen mit dem Staats-

ministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt.

(3) Bewerber für den gehobenen technischen Dienst müssen neben oder an Stelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 nachweisen, daß sie die Ingenieurprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule der entsprechenden Fachrichtung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 37

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für den Besuch einer Bau- oder Ingenieurschule oder einer anderen höheren technischen Lehranstalt, sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit können nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG bis zu einem Jahr, in Laufbahnen des technischen Dienstes bis zu zwei Jahren auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.

§ 38

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis (§ 25 APO) erzielt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit sie drei Jahre übersteigen und die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten, bei gleichzeitiger Kürzung der Probezeit nach Absatz 1 Satz 2 mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 39

Aufstiegsbeamte

(1) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von mindestens vier Jahren zurückgelegt haben,
2. mindestens mit „gut“ beurteilt sind und erkennen lassen, daß sie den Anforderungen dieser Laufbahn gewachsen sein werden und
3. höchstens 45 Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 und 3 zulassen.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg kann vom Bestehen einer Vorprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit, höchstens jedoch um zwei Jahre, gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(4) Nach erfolgreicher Einführung ist als Aufstiegsprüfung die Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen.

(5) Entfällt aufgrund einer Regelung nach § 23 Abs. 3 für die Laufbahn des gehobenen Dienstes die Anstellungsprüfung, so bedarf die Übertragung eines Amtes dieser Laufbahn an Beamte des mittleren Dienstes der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(6) Ein Amt der Laufbahn des gehobenen Dienstes darf den Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes bewährt haben. Die Bewährungszeit soll ein Jahr nicht übersteigen. § 8 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

6. Höherer Dienst

§ 40

Allgemeine Voraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. höchstens 32, in Laufbahnen des technischen Dienstes höchstens 35 Jahre alt ist und
2. das für die betreffende Fachrichtung erforderliche Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zulassen.

§ 41

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der für die Laufbahn vorgeschriebenen ersten Staats-, Universitäts- oder Hochschulprüfung und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt sind, können nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Art. 19 Abs. 2 BayBG bis zu einem Jahr und drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind.

§ 42

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert drei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Beamte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Probezeit bis auf ein Jahr und sechs Monate kürzen. Der Zustimmung des Landespersonalausschusses bedarf es nicht bei Beamten, die in der Anstellungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis (§ 25 APO) erzielt haben.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Bestehen der Anstellungsprüfung oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung (§ 5 Abs. 1) sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen hat; es ist jedoch mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten zu leisten.

(3) Zeiten, die der Beamte nach Bestehen der Anstellungsprüfung in einem der Vorbildung entsprechenden Beruf außerhalb des öffentlichen Dienstes zurückgelegt hat, können bis zu einem Jahr auf die Probezeit angerechnet werden.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 2 und 3 entscheidet die oberste Dienstbehörde, in den Fällen des Absatzes 3 mit Zustimmung des Landespersonalausschusses. Bei gleichzeitiger Kürzung der Probezeit (Absatz 1 Satz 2) und Anrechnung von Zei-

ten (Absätze 2 und 3) ist mindestens eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten.

§ 43

Aufstiegsbeamte

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung darf Beamten des gehobenen Dienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn mindestens bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A durchlaufen haben,
2. eine Dienstzeit (§ 9 Abs. 5) von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. in den beiden letzten periodischen Beurteilungen mit „sehr gut“ beurteilt worden sind und
4. mindestens 42 und höchstens 58 Jahre alt sind.

Der Landespersonalausschuß kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 und 4 zulassen. Ist in einer Laufbahn ein Amt der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A oder ein höheres Amt nicht vorgesehen, bedarf der Aufstieg der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(2) Die Beamten müssen in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich eingeführt sein. Die Einführungszeit dauert mindestens drei Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

Abschnitt III

Andere Bewerber

§ 44

Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayBG) müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben des ihnen zu übertragenden Amtes und der Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, zu erledigen. Ihre Einstellung bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses. Die Zustimmung soll nicht erteilt werden, wenn der Bewerber das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden, wenn

1. keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und
2. ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers als Beamter besteht.

(3) Für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder die ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

§ 45

Feststellung der Befähigung

(1) Der Landespersonalausschuß stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Befähigung des anderen Bewerbers für die Laufbahn, in der er verwendet werden soll, fest. In der Entscheidung des Landespersonalausschusses ist anzugeben, für welche Laufbahn die Befähigung festgestellt wird. Die Feststellung der Befähigung gilt nur für die Laufbahn bei dem Dienstherrn, bei dem der andere Bewerber eingestellt werden soll.

(2) Die Anforderungen an die Befähigung der anderen Bewerber dürfen nicht geringer sein als die an die Befähigung der entsprechenden Laufbahnbeamten zu stellenden Anforderungen. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuß.

§ 46

Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in den Laufbahnen

1. des einfachen und des mittleren Dienstes drei Jahre,
2. des gehobenen Dienstes vier Jahre,
3. des höheren Dienstes fünf Jahre.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht; es ist jedoch in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes mindestens eine Probezeit von einem Jahr und sechs Monaten, in den übrigen Laufbahnen eine Probezeit von sechs Monaten zu leisten. Die Entscheidung trifft auf Antrag der obersten Dienstbehörde der Landespersonalausschuß, bei Beamten, die gemäß Art. 13 Abs. 1 BayBG von der Staatsregierung ernannt werden, die Staatsregierung.

(3) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann der Landespersonalausschuß die Probezeit in Ausnahmefällen bis auf sechs Monate kürzen.

§ 47

Aufstieg

Für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 35, 39 und 43.

Abschnitt IV

Dienstliche Beurteilung

§ 48

Allgemeines

(1) Eignung, Befähigung und Leistung der Beamten sind mindestens alle drei Jahre dienstlich zu beurteilen (periodische Beurteilung); dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Beamte auf Probe sind vor Ablauf der Probezeit dienstlich zu beurteilen. Wechselt der Beamte die für die Beurteilung zuständige Behörde nach Ablauf eines Jahres seit der letzten periodischen Beurteilung, so ist eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.

(2) Die Beurteilung kann zurückgestellt werden, wenn gegen einen Beamten ein Dienststrafverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder Vorermittlungen eingeleitet sind oder ein sonstiger in der Person des Beamten liegender wichtiger Grund vorliegt. Nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, der Einstellung der Ermittlungen oder dem Wegfall des sonstigen wichtigen Grundes ist die Beurteilung nachzuholen. Die Nachholung einer Zwischenbeurteilung kann unterbleiben.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß bei Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, von Beurteilungen abgesehen wird. Weitere Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses zulassen.

§ 49

Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung

(1) Die dienstlichen Beurteilungen werden, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, von dem Vorstand der Behörde erstellt, der der Beamte im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. Abgeordnete Beamte werden im Benehmen mit dem Vorstand der Behörde beurteilt, an die der Beamte abgeordnet ist. Die Vorstände von Behörden werden

von dem Leiter der vorgesetzten Dienststelle beurteilt. Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. Im Bereich der kommunalen Dienstherren kann der Vorstand der Behörde die Befugnis zur Beurteilung auf andere kommunale Wahlbeamte oder solche Beamte übertragen, die ihm unmittelbar unterstellt sind; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die Befugnis zur Beurteilung auch auf andere Beamte übertragen werden.

(2) Die dienstlichen Beurteilungen werden von den vorgesetzten Dienstbehörden überprüft.

§ 50

Gegenstände der Beurteilung

(1) Der Beurteilung unterliegen folgende Merkmale:

1. Anlagen
2. Berufskennntnisse
3. Diensteifer
4. Zuverlässigkeit
5. Verantwortungsfreudigkeit
6. Mündlicher Vortrag
7. Schriftliche Darstellung
8. Geschäftsgewandtheit
9. Organisationsfähigkeit.

Für die Bewertung dieser Merkmale gilt § 51 Abs. 1 sinngemäß.

(2) In der Beurteilung sind ferner kurz zu würdigen:

1. besondere Eigenschaften und Fähigkeiten, Eignung für besondere Aufgaben
2. die Allgemeinbildung
3. das Fortbildungsstreben
4. die gesundheitliche Eignung
5. das Verhalten im Verkehr mit der Bevölkerung, zu Vorgesetzten, Gleichgestellten und nachgeordneten Dienstkräften
6. die Gesamtpersönlichkeit.

Soweit Veranlassung besteht, ist auch das außerdienstliche Verhalten zu würdigen. Bei der Würdigung des Fortbildungsstrebens ist auch der erfolgreiche Besuch einer Fortbildungsstätte, insbesondere einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie zu berücksichtigen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann Ergänzungen und mit Zustimmung des Landespersonalausschusses Abweichungen zulassen, soweit sie für einzelne Dienstzweige oder Laufbahnen notwendig sind.

§ 51

Gesamturteil

(1) Das Gesamtergebnis der dienstlichen Beurteilung ist in folgende abschließende Bewertungen zusammenzufassen:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | = ein Beamter mit hervorragender Eignung, Befähigung und Leistung |
| gut | = ein Beamter mit erheblich über dem Durchschnitt liegender Eignung, Befähigung und Leistung |
| befriedigend | = ein Beamter mit über dem Durchschnitt liegender Eignung, Befähigung und Leistung |
| ausreichend | = ein Beamter, der nach Eignung, Befähigung und Leistung durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| mangelhaft | = ein Beamter, der nach Eignung, Befähigung und Leistung erhebliche Mängel aufweist |
| ungenügend | = ein Beamter, der nach Eignung, Befähigung und Leistung den unerläßlichen Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Die dienstliche Beurteilung ist mit einer Äußerung darüber abzuschließen, für welche dienstliche Verwendung der Beamte geeignet ist, gegebenenfalls, ob er für eine Beförderung als geeignet bezeichnet werden kann.

§ 52

Beurteilung Schwerbeschädigter

Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbeschädigter ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Beschädigung zu berücksichtigen.

§ 53

Eröffnung der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten vor der Überprüfung nach § 49 Abs. 2 zur Kenntnis zu geben. Einwendungen des Beamten sind der vorgesetzten Dienstbehörde mit vorzulegen. Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten spätestens drei Monate nach der Überprüfung zu eröffnen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen. Nach der Eröffnung ist die Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

§ 54

Zeugnisse

Zwischen- und Abschluszeugnisse über die Ausbildung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG) sind keine dienstlichen Beurteilungen.

Abschnitt V

Fortbildung

§ 55

(1) Die Beamten sind verpflichtet, sich fortzubilden, um auch steigenden Anforderungen gewachsen zu sein.

(2) Die obersten Dienstbehörden fördern und regeln die dienstliche Fortbildung.

(3) Beamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen nachweislich wesentlich gesteigert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen bei entsprechender dienstlicher Beurteilung nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie anzusehen.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 56

Lehrer und Assistenten an Hochschulen, kommunale Wahlbeamte, Ehrenbeamte, Beamte auf Zeit

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten
2. kommunale Wahlbeamte (Art. 214 BayBG) und
3. Ehrenbeamte (Art. 200 BayBG).

(2) Die Vorschriften der Abschnitte I, II und III gelten nicht für Beamte auf Zeit (Art. 189 BayBG).

§ 56 a

Lehrer an Volksschulen und Sonderschulen

§ 8 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Lehrer an Volksschulen und an Sonderschulen.

§ 57

Polizeivollzugsbeamte

Die Vorschriften der Abschnitte I, II, III und VI dieser Verordnung gelten für Polizeivollzugsbeamte nicht, soweit in der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten vom 11. September 1965 (GVBl. S. 300) etwas anderes bestimmt ist oder durch Verordnung nach Art. 191 BayBG etwas anderes bestimmt wird.

§ 58

Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände usw.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Beamte bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit durch Verordnung nach Art. 19 BayBG nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bis zu einer Regelung nach Art. 19 BayBG kann der Landespersonalausschuß bei Beamten der in Absatz 1 genannten Dienstherren, die mit Staatsbeamten nicht vergleichbar sind, genehmigen, daß sie in anderen als den in § 3 Abs. 3 genannten Eingangsämtern angestellt oder über die Laufbahngruppe hinaus, der das Eingangsamt angehört, in Stellen befördert werden, die zu ihrer Laufbahn rechnen.

§ 59

Übergangsregelung für besondere Laufbahnen

Bis zum Erlaß von Laufbahnvorschriften nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 3 kann mit Zustimmung des Landespersonalausschusses für Laufbahnen, für die eine Einstellungsprüfung, ein Vorbereitungsdienst und eine Anstellungsprüfung nicht eingerichtet sind, von den Vorschriften über den Vorbereitungsdienst und die Prüfungen abgewichen werden. Der Landespersonalausschuß legt dabei die an die Befähigung für die Laufbahn zu stellenden Anforderungen fest.

§ 60

Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren außerhalb des Geltungsbereiches des BayBG

(1) Bei der Übernahme von Beamten und früheren Beamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Die vorgeschriebene Probezeit gilt insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherren nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt hat. Die Probezeit gilt als abgeleistet, wenn der Beamte bei einem anderen Dienstherren bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden war. War dem Beamten bereits ein Amt verliehen, so gilt diese Verleihung eines Amtes als Anstellung; bei anderen Bewerbern rechnet die Dienstzeit nach § 9 Abs. 5 frühestens von der Vollendung des 35. Lebensjahres an. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(3) Wer als Laufbahnbewerber die Befähigung für eine Laufbahn bei einem Dienstherren außerhalb des Geltungsbereiches des BayBG durch Bestehen der Anstellungsprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG. Wer auf Grund einer Regelung nach § 14 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einem Dienstherren außerhalb des Geltungsbereiches des BayBG die Befähigung für eine Laufbahn ohne Ableistung eines Vorberei-

tungsdienstes und Bestehen einer Anstellungsprüfung erworben hat, besitzt auch die Befähigung für eine gemäß § 23 Abs. 3 in gleicher Weise geregelte entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG. Welcher Laufbahn die Befähigung des Bewerbers entspricht, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

(4) Für die Anerkennung der bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG als Laufbahnbewerber erworbenen Befähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß.

§ 61

Sonderbestimmungen für die Einstellung

(1) Für Heimkehrer werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die seit dem 1. Juni 1945 bis zur Heimkehr verstrichen ist (§ 9 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 — BGBl. I S. 221 in der Fassung des Gesetzes vom 17. August 1953 — BGBl. I S. 931).

(2) Für politische Häftlinge, auf die § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579) anzuwenden ist, werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen um die Zeit heraufgesetzt, die sie seit dem 1. Juni 1945 in Gewahrsam gehalten worden sind.

(3) Für Schwerbeschädigte werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzten Höchstaltersgrenzen auf das 40. Lebensjahr festgesetzt.

(4) Für Inhaber eines Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1967 (BGBl. I S. 202) werden die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes festgesetzten Höchstaltersgrenzen auf das 40. Lebensjahr festgesetzt.

(5) Die Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn sowie § 16 und § 17 Abs. 1 gelten nicht, wenn der Vorbereitungsdienst eine allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist. In diesen Fällen darf zum Beamten auf Probe nur ernannt werden, wer im Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Höchstaltersgrenze für die Einstellung noch nicht überschritten hatte. Der Landespersonalausschuß kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 62

Übergangsregelung für den Vorbereitungsdienst

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes richtet sich für Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, nach den bisherigen Vorschriften. Abweichungen, die nach diesen Vorschriften für Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes zugelassen worden sind, gelten weiter.

§ 63

Übergangsregelung für die Probezeit

Die bisher vom Landespersonalausschuß (Landespersonalamt) zugelassenen Kürzungen der Probezeit bleiben wirksam.

§ 64

Übergangsregelung für den Aufstieg

Die Vorschriften über die Einführungszeit gelten nicht für Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser

Verordnung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen worden sind.

§ 65

Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, sind auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen und den Aufstieg sind (§ 9 Abs. 5), anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951,
2. die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 31. März 1951,
3. die nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(2) Auf die Mindestdienstzeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten des Kriegsdienstes, der Kriegsgefangenschaft und des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579) bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit übersteigen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Bei Beamten, die Anspruch auf Wiedergutmachung nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes haben, werden auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen und den Aufstieg sind (§ 9 Abs. 5), die Zeiten angerechnet, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Dienstzeiten im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts gelten.

§ 66

Übergangsregelung für Beförderungen bei fehlender Anstellungsprüfung und für Beförderungen der Beamten der ehem. Kanzleilaufbahn

(1) Die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (Art. 7 Nr. 4 BayBG) an Beamte, die vor dem 1. September 1960 ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene und eingerichtete Anstellungsprüfung ernannt worden sind, bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, wenn das Landespersonalamt keine Ausnahme von der Ablegung der Anstellungsprüfung zugelassen hatte.

(2) Die Beförderung eines Beamten der ehemaligen Kanzleilaufbahn in ein Amt der Besoldungsgruppe 7 der Besoldungsordnung A oder in ein Amt mit höherem Endgrundgehalt bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, sofern der Beamte nicht die für seine Laufbahn vorgeschriebene Anstellungsprüfung nachgeholt hat.

§ 67

Übergangsregelung für die dienstliche Beurteilung

(1) Die Beamten sind nach dieser Verordnung spätestens drei Jahre nach der letzten, nach den bisherigen Vorschriften erstellten periodischen Beurteilung dienstlich zu beurteilen.

(2) Für dienstliche Beurteilungen, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt werden, können an Stelle der §§ 50 und 51 die bisher geltenden Vorschriften angewendet werden.

§ 68

Ausnahmegenehmigungen und Zustimmungen
des Landespersonalausschusses

Soweit nach dieser Verordnung eine Ausnahmegenehmigung oder die Zustimmung des Landespersonalausschusses erforderlich ist, können diese in Einzelfällen oder in Gruppen von Fällen erteilt werden.

§ 69

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.*

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung) vom 23. Juni 1952 (BayBS III S. 279) außer Kraft. Ausbildungsordnungen gelten bis zu ihrer Neufassung weiter, soweit ihnen nicht zwingende Vorschriften des BayBG und dieser Verordnung entgegenstehen; sie sind innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu zu fassen.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen vom 24. August 1965 (GVBl. S. 269) und vom 27. Mai 1968 (GVBl. S. 159).

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschluß- bahnen — BOA —)

Vom 6. Juni 1968

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Verordnungen über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 26. Oktober 1956 (BayBS IV S. 261) sowie auf Grund des Art. 30 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz — BayEBG —) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 429) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Verantwortlichkeit
 - § 3 Ausnahmen und zusätzliche Anordnungen
- II. Bahnanlagen
 - § 4 Allgemeines
 - § 5 Gleisbogen und Neigungswechsel
 - § 6 Spurweite
 - § 7 Überhöhungen
 - § 8 Umgrenzung des lichten Raumes
 - § 9 Gleisabstand
 - § 10 Maschinelle Anlagen
 - § 11 Kabel und Leitungen im Bereich der Bahnanlagen
 - § 12 Oberbau und Bauwerke
 - § 13 Einfriedungen und Bahnübergänge
 - § 14 Erhaltung, Untersuchung und Sicherung der Bahnanlagen
 - § 15 Fernmeldeanlagen
 - § 16 Signalanlagen
- III. Fahrzeuge
 - § 17 Allgemeines
 - § 18 Begrenzung der Fahrzeuge
 - § 19 Radsätze
 - § 20 Bremsen
 - § 21 Sonstige Ausrüstung der Fahrzeuge
 - § 22 Untersuchung der Fahrzeuge

§ 23 Beschaffenheit, Ausrüstung und Untersuchung von Dampfkesseln auf Schienenfahrzeugen

§ 24 Untersuchung von Druckbehältern an Schienenfahrzeugen

IV. Bahnbetrieb

- § 25 Eisenbahnbetriebsbedienstete
- § 26 Dienstanweisungen
- § 27 Sicherung stillstehender Fahrzeuge
- § 28 Fahrgeschwindigkeit
- § 29 Länge der Fahrinheit
- § 30 Bremsberechnung
- § 31 Bewegen der Fahrzeuge
- § 32 Signale
- § 33 Besetzung der Triebfahrzeuge
- § 34 Mitfahren auf Triebfahrzeugen
- § 35 Meldung von Störungen an Fahrzeugen

V. Bestimmungen für Dritte

- § 36 Allgemeine Bestimmungen
- § 37 Betreten von Bahnanlagen
- § 38 Überqueren von Bahnanlagen
- § 39 Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen
- § 40 Personenbeförderung auf der Anschlußbahn

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 41 Anpassung
- § 42 Inkrafttreten

VII. Anlagen

- A Regellichtraum in der Geraden
- A' Regellichtraum in der Geraden für Bügelstromabnehmer bei 1,5 kV Nennspannung
- B Begrenzung für Fahrzeuge im Stillstand bei Mittelstellung im geraden Gleis
- C Radsätze
- D Anzuwendende Signale

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Anschlußbahnen im Sinne des Art. 1 Abs. 5 BayEBG mit Ausnahme der Grubenanschlußbahnen (Art. 22 BayEBG).

(2) Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die auf Anschlußbahnen den Betrieb führen, unterliegen hierbei den Vorschriften dieser Verordnung nicht, wenn sie den Betrieb nach den Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) führen.

§ 2

Verantwortlichkeit

Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung obliegt, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dem Unternehmer der Anschlußbahn (Anschlußinhaber).

§ 3

Ausnahmen und zusätzliche Anordnungen

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Sie kann ferner im Einzelfall zusätzliche Anordnungen treffen, sofern dies die Betriebssicherheit erfordert.

II. Bahnanlagen

§ 4

Allgemeines

(1) Zu den Bahnanlagen gehören alle zum Betrieb der Anschlußbahn erforderlichen Anlagen mit Ausnahme der Fahrzeuge.

(2) Bahnanlagen dürfen erst geändert und geänderte Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Aufsichtsbehörde zugestimmt oder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Bescheid erteilt hat (Art. 4 Abs. 2 BayEBG). Die Aufsichtsbehörde darf der Inbetriebnahme nur

zustimmen oder die Sechs-Wochen-Frist gem. Art. 4 Abs. 2 BayEBG nur verstreichen lassen, wenn eine Abnahme der Bahnanlagen (Art. 8 BayEBG) durch den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht nachgewiesen ist.

(3) Der Beginn der Anschlußgleise muß örtlich gekennzeichnet sein, wenn keine Anschlußweichen als Grenze zu einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist. Bei Vorhandensein einer Anschlußweiche bildet der in Richtung zum Anschlußgleis liegende Schienenstoß am Ende der Anschlußweiche die Anschlußgrenze.

§ 5

Gleisbogen und Neigungswechsel

(1) Im Gleisbogen muß der Halbmesser mindestens betragen

bei Regelspur	140 m
bei Schmalspur	
von 1,00 m	50 m
von 0,75 m	40 m.

Der Halbmesser kann kleiner sein, wenn es die Bauart der Fahrzeuge gestattet.

(2) Neigungswechsel sollen mit einem Halbmesser von mindestens 1000 m ausgerundet werden.

§ 6

Spurweite

(1) Die Spurweite ist der kleinste Abstand der Innenflächen der Schienenköpfe im Bereich von 0 bis 14 mm unter Schienenoberkante.

(2) Die Spurweite darf folgende Maße nicht über- oder unterschreiten

bei Regelspur	
von 1,435 m	1,470 m bzw. 1,430 m
bei Schmalspur	
von 1,00 m	1,025 m bzw. 0,995 m
von 0,75 m	0,770 m bzw. 0,745 m.

(3) Bei Bogen mit Halbmessern unter 200 m ist das Grundmaß der Spurweite zu vergrößern, wenn die Bauart der Fahrzeuge es erfordert.

§ 7

Überhöhungen

(1) Die gegenüberliegenden Schienenoberkanten sollen in der Regel gleich hoch liegen.

(2) Im Gleisbogen sind je nach der Fahrgeschwindigkeit Überhöhungen zulässig.

(3) Zwischen dem überhöhten und dem nichtüberhöhten Teil eines Gleises sind Rampen einzulegen, deren Länge mindestens das 300fache der Überhöhung betragen soll.

§ 8

Umgrenzung des lichten Raumes

(1) Es ist mindestens ein lichter Raum nach der in der Anlage A durch ausgezogene Linien gekennzeichneten Umgrenzung offenzuhalten. Im Bogen sind die Breitenmaße entsprechend dem Bogenhalbmesser zu vergrößern. Bei Neuanlagen ist der breitere Raum nach der Linie C—D offenzuhalten. Die Stellen, an denen das Maß C—D nicht eingehalten wird, sind örtlich zu kennzeichnen.

(2) Auf Strecken mit Oberleitung bis 1,5 kV Nennspannung und Bügelstromabnehmer ist außerdem Raum nach Absatz 1 der in der Anlage A' mit ausgezogenen Linien dargestellte Aufsatz für den Durchgang der Stromabnehmer offenzuhalten. Für höhere Fahrdratnennspannung legt die Aufsichtsbehörde jeweils die obere Umgrenzung des lichten Raumes fest.

(3) Die lichte Weite offenstehender Tore muß bei Neubauten so groß sein, daß neben den Fahrzeugen

ein Abstand von mindestens 0,50 m zum lichten Abstand nach Anlage A vorhanden ist.

§ 9

Gleisabstand

(1) Der Abstand gerader Gleise muß, von Mitte zu Mitte Gleis gemessen, mindestens betragen

a) bei Neubauten:

Regelspur	4,00 m
Schmalspur	ohne mit
	Rollfahrzeug
von 1,00 m	3,60 m 4,00 m
von 0,75 m	3,40 m 4,00 m,

b) bei bestehenden Anlagen:

Regelspur	3,50 m
Schmalspur	ohne mit
	Rollfahrzeug
von 1,00 m	3,10 m 3,80 m
von 0,75 m	2,90 m 3,80 m.

(2) Bei Regelspur ist in Bogen mit einem Halbmesser von weniger als 250 m der Gleisabstand entsprechend dem Halbmesser zu vergrößern. Bei Schmalspur ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Grenzzeichen angebracht werden, das angibt, wie weit ein Gleis besetzt sein darf, ohne daß die Bewegungen auf dem anderen Gleis gefährdet werden. Der Abstand der Gleise an diesem Grenzzeichen muß mindestens betragen bei

Regelspur	3,50 m
Schmalspur	ohne mit
	Rollfahrzeug
von 1,00 m	3,10 m 3,80 m
von 0,75 m	2,90 m 3,80 m.

Bei Lage der zusammenlaufenden Gleise in Bögen ist der Grenzzeichenabstand entsprechend dem Bogenhalbmesser zu vergrößern.

Ist die Stelle, an der das Grenzzeichen stehen muß, eingepflastert oder ausgebohrt, so kann eine andere Kennzeichnung verwendet werden.

§ 10

Maschinelle Anlagen

(1) Zu den maschinellen Anlagen der Anschlußbahn gehören Drehscheiben, Drehwinkel, Schiebepöhlen, Wagenkipper, Rangierseilzuganlagen, Gleiswagen, Gleisbremsen und Achssenken. Hebezeuge und Verladeanlagen rechnen zu ihnen nur dann, wenn sie dem Eisenbahnbetrieb dienen.

(2) Zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebssicherheit sind die maschinellen Anlagen in regelmäßigen Zeitabständen zu untersuchen. Die Fristen für die Untersuchungen betragen

a) für Drehscheiben, Drehwinkel und Schiebepöhlen	6 Jahre
b) für die übrigen maschinellen Anlagen	1 Jahr
c) für wenig benutzte Hebezeuge mit Handantrieb, ausgenommen Winden und Flaschenzüge	3 Jahre.

Diese Fristen dürfen höchstens dreimal um ein Jahr verlängert werden, wenn durch sachverständige Bedienstete des Anschlußinhabers, vom Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht oder durch sonstige Sachverständige festgestellt ist, daß der Zustand der Anlage dies zuläßt.

(3) Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken, deren Zustand die Betriebssicherheit beeinflussen kann.

(4) Hebezeuge sind einer Probelastung zu unterziehen, und zwar

- a) bei der Abnahme mit dem 1,25fachen Betrag der angeschriebenen Höchstlast,
 b) bei den regelmäßigen Untersuchungen oder nach einer wesentlichen Änderung mit der angeschriebenen Höchstlast.

(5) Genügt die Anlage bei der Probebelastung nicht den Anforderungen, so ist die Tragfähigkeit soweit herabzusetzen, daß die Probebelastung mit dem 1,25fachen Betrag der neuen Tragfähigkeit vorgenommen werden kann. Die neue Tragfähigkeit ist anzuschreiben.

(6) Die Ergebnisse der Untersuchungen, Fristverlängerungen gemäß Absatz 2 und Probebelastungen sind in einem Prüfbuch festzuhalten.

§ 11

Kabel und Leitungen im Bereich der Bahnanlagen

Kabel und Leitungen aller Art, die im Bereich der Bahnanlagen verlegt werden oder sie kreuzen, sind so zu verlegen, daß die Bahnanlagen nicht gefährdet werden und der Bahnbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Sie sind in Aufzeichnungen zu erfassen oder örtlich kenntlich zu machen. Kreuzungen mit Starkstromleitungen sind nach VDE 0210/251 (Vorschriften für den Bau von Starkstromleitungen) Abschnitt IV § 35, auszuführen.

§ 12

Oberbau und Bauwerke

Gleise, Bahnkörper, Eisenbahnbrücken, Durchlässe, Stützmauern und andere Bauwerke müssen Fahrzeuge mit der jeweils zugelassenen Achs- und Meterlast bei der zugelassenen Geschwindigkeit mit Sicherheit tragen können.

§ 13

Einfriedungen und Bahnübergänge

(1) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß Einfriedungen oder andere Sicherheitseinrichtungen anzulegen sind, soweit dies im Interesse der Betriebssicherheit erforderlich ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann ferner bestimmen, daß und durch welche Maßnahmen der Anschlußinhaber Bahnübergänge zu sichern hat. Die Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Höhengleiche Übergänge innerhalb geschlossener Werksanlagen gelten nicht als Bahnübergänge im Sinne dieser Verordnung. Etwa erforderliche Sicherungsmaßnahmen trifft der Anschlußinhaber.

§ 14

Erhaltung, Untersuchung und Sicherung der Bahnanlagen

(1) Die Bahnanlagen sind in allen Teilen betriebssicher zu erhalten.

(2) Sie sind von einem sachkundigen Bediensteten, vom Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht oder von sonstigen Sachverständigen regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Soweit Fristen nicht vorgeschrieben sind, legt sie der Anschlußinhaber in der Dienstanweisung fest (§ 26).

(3) Über die Untersuchungen sind Aufzeichnungen zu führen.

(4) Gleisabschnitte, auf denen die Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind kenntlich zu machen. Gefährdete Stellen der Gleisanlagen sind während des Eisenbahnbetriebes kenntlich zu machen oder zu beaufsichtigen. Unbefahrbare Gleisabschnitte sind, auch wenn Schienenfahrzeuge nicht erwartet werden, örtlich zu sperren.

(5) Die Bahnanlagen sind nach den Betriebsbedürfnissen zu beleuchten.

§ 15

Fernmeldeanlagen

Ob und in welchem Umfang Fernmeldeanlagen für den Bahnbetrieb erforderlich sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 16

Signalanlagen

Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß Signalanlagen vorhanden sein müssen. Diese sollen in Form und Bedeutung der Eisenbahn-Signalordnung vom 7. Oktober 1959 (BGBl. II S. 1021) entsprechen.

III. Fahrzeuge

§ 17

Allgemeines

(1) Die Fahrzeuge müssen so gebaut und unterhalten werden, daß sie mit der größten für sie zugelassenen Geschwindigkeit ohne Gefahr bewegt werden können.

(2) Neue Fahrzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich zugestimmt oder innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Bescheid erteilt hat (Art. 4 Abs. 2 BayEBG). Die Aufsichtsbehörde darf nur zustimmen oder die Sechs-Wochen-Frist gem. Art. 4 Abs. 2 BayEBG nur verstreichen lassen, wenn eine Abnahme des Fahrzeugs (Art. 8 BayEBG) durch den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht nachgewiesen ist. Dies gilt auch für Änderungen an den Fahrzeugen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können.

§ 18

Begrenzung der Fahrzeuge

(1) Für die Begrenzung der Fahrzeuge gelten die Maße der Anlage B.

(2) Bremsklötze, Sandstreuer und Bahnräumer aller Fahrzeuge und die unabgedeckten Teile der Triebfahrzeuge dürfen bis auf 65 mm über Schienenoberkante unter den unteren waagrechteten Teil der auf der Anlage B durch ausgezogene Linien dargestellten Begrenzung herabreichen. Diese Teile dürfen bis auf 55 mm herabreichen, wenn sie auch in Gleisbogen innerhalb des durch die Radreifen bestrichenen Raumes und bei Wagen außerdem zwischen den Endachsen bleiben.

§ 19

Radsätze

Die Radsätze müssen der Anlage C entsprechen.

§ 20

Bremsen

(1) Handspindelbremsen müssen so eingerichtet sein, daß beim Drehen der Kurbel im Sinne der Uhrzeigerbewegung die Bremsen angezogen werden.

(2) Werden auf Bahnen mit Oberleitung Wagen mit Handbremse verwandt, so muß die Handbremse so angeordnet sein, daß der Bremsler gegen Gefährdung durch den elektrischen Strom gesichert ist.

(3) Triebfahrzeuge müssen mit einer Handbremse versehen sein, auch wenn sie andere Bremsvorrichtungen haben. Bei Kleinlokomotiven genügt eine in der Bremsstellung feststellbare Fußbremse.

(4) Im Wagenpark jeder Anschlußbahn soll die für den Betrieb erforderliche Anzahl Wagen mit Handbremsen ausgerüstet sein.

(5) Werden Wagen mit durchgehender Bremse ausgerüstet, so muß sie selbsttätig wirken, wenn die Bremsleitung unterbrochen wird.

(6) Die Bremsklotzkraft muß so bemessen sein, daß bei ordnungsgemäßer Bedienung der Bremse die Räder nicht blockiert werden; sie soll folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für die Handbremse der Triebfahrzeuge soll die Bremsklotzkraft mindestens 20 Prozent des Dienstgewichtes (Leergewicht + volle Vorräte) erreichen; sie soll 40 Prozent des auf die gebremsten Achsen entfallenden Dienstgewichtes nicht unterschreiten;
- b) für die Handbremse der Güterwagen soll die Bremsklotzkraft 70 Prozent des auf zwei Achsen entfallenden Anteils des Gesamtgewichtes (Eigengewicht + Ladegewicht) erreichen; sie soll 85 Prozent des auf die gebremsten Achsen entfallenden Gesamtgewichtes nicht überschreiten;
- c) die Bremsklotzkraft der selbsttätigen Bremse soll bei Triebfahrzeugen mindestens 50 Prozent des Dienstgewichtes, bei Güterwagen mindestens 70 Prozent des auf die gebremsten Achsen entfallenden Gesamtgewichtes betragen.

§ 21

Sonstige Ausrüstung der Fahrzeuge

(1) Triebfahrzeuge müssen mit einer Einrichtung zur Abgabe akustischer Signale ausgerüstet sein.

(2) Die Fahrzeuge müssen folgende Aufschriften tragen:

- a) Bezeichnung des Eigentümers,
- b) Betriebsnummer,
- c) Zeitpunkt der letzten Untersuchung je am Fahrzeug und Kessel,
- d) Bauart der durchgehenden Bremse,
- e) Name des Herstellers, Fabriknummer und Baujahr (nur bei Triebfahrzeugen),
- f) größte zulässige Geschwindigkeit (nur für Triebfahrzeuge),
- g) die Bremsgewichte,
- h) Eigengewicht (nur bei Wagen) und Tragfähigkeit.

§ 22

Untersuchung der Fahrzeuge

(1) Die Fahrzeuge sind zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebssicherheit mindestens alle vier Jahre zu untersuchen. Diese Frist darf zweimal um ein Jahr verlängert werden, wenn festgestellt ist, daß der Zustand des Fahrzeugs dies zuläßt. Die Fristen für die Untersuchungen der Fahrzeuge rechnen vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zu dem Tage, an dem die Fahrzeuge für die nächste Untersuchung außer Betrieb gesetzt werden. Die Bremsrichtungen sind zur Wahrung der Betriebssicherheit erforderlichenfalls auch zwischen zwei Untersuchungen zu prüfen. Die Untersuchungen und Feststellungen müssen durch sachverständige Bedienstete des Anschlußinhabers, durch den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht oder durch sonstige Sachverständige erfolgen.

(2) Die Untersuchungen nach Absatz 1 müssen sich auf alle Teile erstrecken, deren Zustand die Betriebssicherheit beeinflussen kann. Insbesondere sind zu untersuchen Fahrzeugkasten und -rahmen, Drehgestelle, Radsätze, sonstige Fahrzeugteile, Laufwerk, Bremsen, Zug- und Stoßeinrichtungen, Fahrzeugsignalanlagen sowie der Zustand und die Befestigung von Teilen, deren Herabfallen betriebsgefährdend sein kann. Die Untersuchungen haben sich zu erstrecken auf Risse, Brüche und sonstige Schäden, bei Niet- und Schraubenverbindungen auch auf deren festen Sitz.

(3) Das Ergebnis der Untersuchungen und Feststellungen ist in Aufzeichnungen festzuhalten.

(4) Für jedes Triebfahrzeug ist ein Betriebsbuch zu führen, das eine Beschreibung oder Darstellung des

Fahrzeugs sowie ein Bremsschema und Bescheinigungen über Abnahme, Zustimmung zur Inbetriebnahme, Zeitpunkt der Inbetriebnahme, alle Untersuchungen und Fristverlängerungen gemäß Absatz 1 enthalten muß.

§ 23

Beschaffenheit, Ausrüstung und Untersuchung von Dampfkesseln auf Schienenfahrzeugen

(1) Lokomotivdampfkessel müssen nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut sein. Sie müssen folgende Ausrüstung erhalten:

- a) Zwei voneinander unabhängige Speiseeinrichtungen, von denen jede für sich auch bei Stillstand des Fahrzeuges dem Kessel die erforderliche Wassermenge zuführen kann;
- b) an jeder Einmündung einer Speiseleitung in den Kessel ein Speiseventil, das den Wasser- und Dampfabfluß aus dem Kessel selbsttätig verhindert. Die Speiseleitungen müssen auch von Hand absperrbar sein;
- c) zwei voneinander unabhängige Einrichtungen, die den Wasserstand erkennen lassen, von denen eine ein Wasserstandsglas sein muß;
- d) an der Kesselwand hinter dem Wasserstandsglas eine Marke für den festgelegten niedrigsten Wasserstand, die mindestens 100 mm über dem höchsten wasserberührten Punkt der Feuerbüchse liegen muß;
- e) zwei Sicherheitsventile, deren Belastung nicht ohne Lösen des Siegelverschlusses oder ohne Veränderung der Kontrollhülse über das festgelegte Maß hinaus gesteigert werden kann;
- f) einen Kesseldruckmesser, der den Dampfdruck des Kessels ständig anzeigt und auf dessen Zifferblatt der zulässige Dampfdruck auffällig und unveränderlich gekennzeichnet ist;
- g) einen Anschluß für den Prüfdruckmesser;
- h) ein Kesselschild aus Metall mit folgenden Angaben:

1. zulässiger Betriebsdruck,
2. Name des Herstellers,
3. Fabriknummer,
4. Baujahr.

Das Schild muß auch nach Bekleidung des Kessels sichtbar bleiben.

(2) Bei feuerlosen Dampflokomotiven kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchst. a) bis e) zulassen. Es muß jedoch mindestens ein Sicherheitsventil vorhanden sein, das den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchst. e) entspricht und imstande ist, die volle Dampfmenge abzuführen, die der Lokomotive im ungünstigsten Fall aus dem Zuleitungsnetz zuströmen kann.

(3) Lokomotivdampfkessel müssen von einem zugelassenen Kesselprüfer untersucht werden. Sie sind in regelmäßigen Zeitabständen wie folgt zu prüfen:

- a) Alle zwölf Monate muß durch eine äußere Untersuchung der ordnungsgemäße Zustand des Kessels und seiner Ausrüstung und deren einwandfreie Funktion festgestellt werden. Die Untersuchung muß während des Betriebes vorgenommen werden.
- b) Alle vier Jahre muß durch eine innere, mit einer Wasserdruckprobe nach Absatz 6 verbundene Untersuchung der betriebssicheren Zustand des Kessels und seiner Ausrüstung festgestellt werden.

(4) Die Fristen für die Untersuchung der Lokomotivdampfkessel rechnen vom Tage der Inbetriebnahme nach beendeter Untersuchung bis zu dem

Tage, an dem die Kessel für die nächste Untersuchung außer Betrieb gesetzt werden. Die Frist zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen darf durch einen zugelassenen Kesselprüfer zweimal um ein Jahr verlängert werden, wenn der Zustand des Dampfkessels dies zuläßt.

(5) Als Kesselprüfer im Sinne dieser Verordnung sind zugelassen

- a) die als Kesselprüfer anerkannten Beamten der Deutschen Bundesbahn,
- b) die im Vollzug des § 24c Abs. 1 der Gewerbeordnung tätigen Kesselprüfer des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V.,
- c) die Ingenieure, die von der Aufsichtsbehörde als Kesselprüfer für nichtbundeseigene Eisenbahnen anerkannt sind.

(6) Die Untersuchung der Lokomotivdampfkessel muß mit einer Wasserdruckprobe verbunden werden

- a) bei der Neuabnahme,
- b) bei den Untersuchungen nach Absatz 3 Buchst. b),
- c) vor einer Wiederinbetriebnahme, wenn sie länger als zwei Jahre außer Betrieb waren,
- d) nach jeder Ausbesserung, die die Betriebssicherheit beeinflussen kann.

Bei dieser Untersuchung muß die Bekleidung der Kessel soweit gelöst werden, wie es für die Besichtigung der Kessel von außen erforderlich ist.

(7) Bei einem zulässigen Betriebsdruck p des Dampfkessels in kg/cm^2 muß ein Prüfdruck von $1,3 p$ angewendet werden.

(8) Über alle Untersuchungen der Lokomotivdampfkessel und Fristverlängerungen gemäß Absatz 4 Satz 2 sind Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren. Das Datum der letzten Untersuchung ist am Kessel sichtbar anzuzeigen.

(9) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die Untersuchung von sonstigen Dampfkesseln, die mit einem Schienenfahrzeug fest verbunden sind und mit ihm zusammen betrieben werden.

§ 24

Untersuchung von Druckbehältern an Schienenfahrzeugen

(1) Druckbehälter, die mit einem Schienenfahrzeug fest verbunden sind und seinem Betrieb dienen, müssen nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut sein.

(2) Sie müssen von einem zugelassenen Prüfer vor der ersten Inbetriebnahme untersucht werden, wenn der zulässige Betriebsdruck p mehr als $0,5 \text{ atü}$ und das Druckliterprodukt $p \times L$ ($\text{atü} \times \text{Liter}$) mehr als 1000 beträgt. Sie sind in regelmäßigen Zeitabständen wie folgt zu prüfen:

- a) Alle vier Jahre muß durch eine innere Untersuchung der betriebssichere Zustand des Druckbehälters und seiner Ausrüstung festgestellt werden. Diese Frist darf durch den zugelassenen Prüfer zweimal um zwei Jahre verlängert werden, wenn festgestellt ist, daß der Zustand des Druckbehälters dies zuläßt.
- b) Alle acht Jahre ist die innere Untersuchung nach
 - a) mit einer Wasserdruckprobe zu verbinden. Bei einem höchstzulässigen Betriebsdruck p in kg/cm^2 muß ein Prüfdruck von $1,3 p$ angewendet werden.

(3) Über die Untersuchungen nach Absatz 2 sind Aufzeichnungen zu führen.

(4) Druckbehälter, bei denen das Druckliterprodukt weniger als 1000 beträgt, sind alle drei Jahre durch Ausblasen mit Druckluft zu reinigen. Diese Frist darf durch den zugelassenen Prüfer dreimal um ein Jahr verlängert werden.

(5) Als Prüfer für Druckbehälter im Sinne dieser Verordnung sind zugelassen

- a) die als Prüfer für Druckbehälter anerkannten Beamten der Deutschen Bundesbahn,
- b) die im Vollzug des § 24c Abs. 1 der Gewerbeordnung tätigen Prüfer des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V.,
- c) die Ingenieure, die von der Aufsichtsbehörde als Prüfer für Druckbehälter für nichtbundeseigene Eisenbahnen anerkannt sind.

IV. Bahnbetrieb

§ 25

Eisenbahnbetriebsbedienstete

(1) Eisenbahnbetriebsbedienstete sind

- a) Eisenbahnbetriebsleiter,
- b) Aufsichtspersonal,
- c) Triebfahrzeugführer, Heizer, Beimänner, Fahrer von Arbeitsgeräten, die mit eigener Kraft auf den Gleisen bewegt werden,
- d) Betriebspersonal, z. B. Fahrleiter, Fahrtbegleiter, Rangierer, Stellwerk-, Weichen- und Schrankenwärter.

(2) Die Eisenbahnbetriebsbediensteten müssen mindestens 21 Jahre alt sein und sich körperlich und geistig für ihren Dienst eignen. Das Hör- und Sehvermögen ist alle fünf Jahre nachzuprüfen. Bedienstete, die mindestens 18 Jahre alt sind, können als Eisenbahnbetriebsbedienstete gemäß Absatz 1 Buchstaben c) und d) eingesetzt werden, wenn sie nach ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung hierfür geeignet erscheinen. Die Eisenbahnbetriebsbediensteten müssen zuverlässig sein und die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, die ihr Dienst erfordert. Triebfahrzeugführer haben dies durch eine Probefahrt unter Aufsicht einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Person nachzuweisen.

(3) Der Anschlußinhaber hat dafür zu sorgen, daß die Eisenbahnbetriebsbediensteten für ihren Dienst ausgebildet und hinreichend unterwiesen werden.

(4) Eisenbahnbetriebsbedienstete sind aus einem Dienst, für den sie sich als unfähig oder unzuverlässig erwiesen haben, zu entfernen.

(5) Wird für Eisenbahnbetriebsbedienstete, die auch auf einer anschließenden Bahn Dienst leisten, von dem Unternehmer dieser Bahn verlangt, daß sie die Befähigung hierzu in einer Prüfung nachweisen, hat der Anschlußinhaber dafür zu sorgen, daß nur solche Bedienstete auf der anschließenden Bahn Dienst leisten, die diesen Befähigungsnachweis erbracht haben.

(6) Der Anschlußinhaber hat über jeden Eisenbahnbetriebsbediensteten Personalunterlagen zu führen.

§ 26

Dienstanweisungen

Der Anschlußinhaber hat, wenn er den Betrieb auf der Anschlußbahn selbst führt oder wenn es die betriebsführende Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs verlangt, eine Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst und erforderlichenfalls besondere Anweisungen für bestimmte Dienstzweige aufzustellen und sie den Eisenbahnbetriebsbediensteten zugänglich zu machen. Werden anschließende Bahnen mitbefahren, so sind die Vorschriften dieser Bahnen im erforderlichen Umfang den Bediensteten ebenfalls zugänglich zu machen.

§ 27

Sicherung stillstehender Fahrzeuge

(1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung festzulegen, sofern nicht nach Absatz 2 Erleichterungen zugelassen sind. Das Fest-

legen hat durch Anziehen von Handbremsen, durch Radvorleger oder vorübergehend auch durch Hemmschuhe zu geschehen. Der Anschlußinhaber kann das Festlegen durch Hemmschuhe auch für längere Zeit zulassen, wenn ein Wegrollen der Fahrzeuge nicht möglich ist. Das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen usw. ist verboten.

(2) In Gleisen, deren Neigung 2,5 0/00 nicht überschreitet, brauchen Fahrzeuge, an oder in denen nicht gearbeitet wird, nur so weit festgelegt zu werden, daß das Wegrollen über das Grenzzeichen, ein Haltsignal oder einen Bahnübergang hinaus sicher verhindert wird. Luftgebremste Fahrzeuge gelten als ausreichend festgelegt, wenn sie nicht länger als 15 Minuten abgestellt werden. Bei stärkerer Neigung genügt im allgemeinen das Festlegen nach der Talseite.

(3) Beim Aufstellen von Fahrzeugen vor einem Bahnübergang, einem Grenzzeichen oder einer sonst freizuhaltenden Stelle ist zu berücksichtigen, daß die Fahrzeuge sich noch bewegen können, wenn sich die Pufferfedern strecken oder wenn andere Fahrzeuge anstoßen.

(4) Triebfahrzeuge müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Werden sie verlassen, so sind sie gegen unbeabsichtigtes oder unbefugtes Ingangsetzen zu sichern. Lokomotiven mit Ruhefeuer dürfen auch unbeaufsichtigt abgestellt werden, wenn der Regler in Abschlußstellung verschlossen, die Steuerung auf Mitte gelegt, die Zylinderhähne geöffnet und die Handbremse angezogen sind.

§ 28

Fahrgeschwindigkeit

Die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt 25 km/h. Sie muß verringert werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

§ 29

Länge der Fahreinheit

Die Länge einer Fahreinheit darf nicht größer sein, als ihre Geschwindigkeit, Bremsen, Zug- und Stoßeinrichtung und die Bahnanlagen es zulassen.

§ 30

Bremsberechnung

(1) In einer Fahreinheit dürfen von einem Triebfahrzeug mit einem Dienstgewicht von 35 t und einem Mindestbremsgewicht von 25 t ohne besetzte Wagenbremse bewegt werden

a) bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km/h

1	2
bei einer Neigung bis:	Achsen:
1 : 200 (5 0/00)	22
1 : 125 (8 0/00)	20
1 : 100 (10 0/00)	18
1 : 75 (13 0/00)	12
1 : 50 (20 0/00)	6
1 : 40 (25 0/00)	4

b) bei einer Geschwindigkeit über 10 bis 15 km/h

1	2
bei einer Neigung bis:	Achsen:
1 : 200 (5 0/00)	20
1 : 125 (8 0/00)	16
1 : 100 (10 0/00)	14
1 : 75 (13 0/00)	10
1 : 50 (20 0/00)	6
1 : 40 (25 0/00)	4

c) bei einer Geschwindigkeit über 15 bis 25 km/h

1	2
bei einer Neigung bis:	Achsen:
1 : 200 (5 0/00)	14
1 : 125 (9 0/00)	10
1 : 100 (10 0/00)	8

Bei stärkeren Neigungen bestimmt die Aufsichtsbehörde die Zahl der zulässigen Achsen.

(2) Werden Triebfahrzeuge mit geringerem Dienstgewicht verwendet, so müssen die in der Tabelle des Absatz 1 in Spalte 2 aufgeführten Achszahlen gekürzt werden, und zwar sind für je 5 t Dienstmindergewicht 2 Achsen abzuziehen. Das Dienstgewicht ist dabei auf 5 t nach oben oder unten abzurunden.

(3) Werden Triebfahrzeuge mit höherem Dienstgewicht verwendet, muß eine besondere Bremsstapel nach der Formel

$$a = \frac{B_{Tr} \cdot 100 - b \cdot G_{Tr}}{b \cdot G_{Wa}}$$

errechnet werden. In der Formel bedeuten

- a die zulässige Achsenzahl, die von einem Triebfahrzeug ohne besetzte Wagenbremse gefahren werden darf
- G_{Tr} Triebfahrzeug-Dienstgewicht in t
- B_{Tr} Triebfahrzeug-Bremsgewicht in t
- G_{Wa} mittleres Wagenachsgewicht für den beladenen Wagen in t
- b Bremsstapel für 400 m Bremsweg. Der Wert ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Maßgebende Neigung		Bremsstapel bei einer Geschwindigkeit bis zu			
in 0/00	im Verhältnis	10 km/h	15 km/h	25 km/h	5
1	2	3	4	5	5
0	1 : ∞	6	6	6	6
1	1 : 1000	6	6	6	6
2	1 : 500	6	6	7	7
3	1 : 333	6	6	8	8
4	1 : 250	6	6	9	9
5	1 : 200	6	6	10	10
6	1 : 166	6	7	11	11
7	1 : 143	7	7	12	12
8	1 : 125	7	8	13	13
10	1 : 100	8	10	15	15
12	1 : 83	10	12	18	18
14	1 : 71	11	14	20	20
16	1 : 62	15	17	22	22
18	1 : 55	17	19	25	25
20	1 : 50	19	21	27	27
22	1 : 45	20	23	30	30
25	1 : 40	23	26	33	33

(4) Auch für Triebfahrzeuge mit einem Dienstgewicht von 35 t und darunter kann nach der in Absatz 3 genannten Formel eine besondere Bremsstapel errechnet werden, wenn sich dadurch günstigere Werte als nach Absatz 1 oder 2 ergeben.

(5) Werden Krane oder andere Sonderfahrzeuge als Triebfahrzeuge benutzt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die Anzahl der zulässigen Anhängachsen.

(6) Sollen in einer Fahreinheit mehr Achsen bewegt werden, als nach Absatz 1, 2 oder 3 zulässig sind, so müssen zusätzlich Wagenachsen gebremst werden. Je eine Handbremse oder je zwei an die durchgehende Bremse angeschlossene Achsen lassen die zusätzliche Mitnahme der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Wagenachsenzahl zu.

Bei einer maßgebenden Neigung bis		Bei einer Geschwindigkeit 10 km/h bis 15 km/h 25 km/h		
in ‰	im Verhältnis	Wagenachszahl		
1	2	3	4	5
0	1 : ∞	32	32	32
2	1 : 500	32	32	28
5	1 : 200	32	28	20
8	1 : 125	24	20	14
10	1 : 100	20	16	12
13	1 : 75	14	12	(10)*
20	1 : 50	10	8	(6)*
25	1 : 40	8	6	(6)*

* Nur bei Anwendung der durchgehenden Bremse.

Werden vorwiegend Wagen mit mehr als 15 t Achslast befördert, so sind die in den Spalten 3—5 angegebenen Wagenachszahlen um 30 Prozent zu kürzen.

(7) Für die Bremsberechnung zählt die Achse eines unbeladenen Wagens halb.

(8) Der Anschlußinhaber gibt die erforderlichen Bremstafeln den beteiligten Bediensteten bekannt. Nach diesen Bremstafeln ermittelt der Fahrleiter die erforderliche Bremsbesetzung und unterrichtet vor Beginn der Fahrt den Triebfahrzeugführer und die Fahrtbegleiter über die in der Fahreinheit vorhandenen Bremsverhältnisse.

(9) Die Wirksamkeit der zu besetzenden Handbremsen ist vor Beginn der Fahrt zu prüfen. Bei Benutzung der durchgehenden Bremse muß vor Beginn der Fahrt eine Bremsprobe gemacht werden. Ob eine volle oder vereinfachte Bremsprobe durchgeführt werden muß, ordnet der Anschlußinhaber an. Bei der Bremsprobe ist folgendes zu beachten:

- Bei der vollen Bremsprobe ist das richtige Bremsen und Lösen aller eingeschalteten Bremsen festzustellen. Die volle Bremsprobe kann mit dem Führerbremseventil, das bei der beabsichtigten Fahrt bedient werden soll, oder von einer ortsfesten Anlage aus durchgeführt werden.
- Bei der vereinfachten Bremsprobe ist das richtige Bremsen und Lösen am letzten druckluftgebremsen Fahrzeug und an den neu an die Druckluftleitung angeschlossenen Fahrzeugen festzustellen. Die vereinfachte Bremsprobe muß mit dem Führerbremseventil durchgeführt werden, das bei der beabsichtigten Fahrt bedient werden soll.

§ 31

Bewegen der Fahrzeuge

(1) Wer ein Fahrzeug selbst bewegt oder die Bewegung verantwortlich leitet, hat dafür zu sorgen, daß diese Bewegung sicher durchgeführt wird. Wer ein Fahrzeug abstellt, hat es gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern (§ 27), sofern der Anschlußinhaber hierfür nicht eine andere Person bestimmt hat.

(2) Fahrzeugbewegungen hat jeweils nur ein Bediensteter zu leiten. Er prüft den Fahrweg und beauftragt den Triebfahrzeugführer zur Ausführung der Fahrzeugbewegungen mündlich oder durch Signale (Anlage D), nachdem er ihn und die Beteiligten über Ziel und Weg verständigt hat. Er sorgt für die Befolgung der Vorschriften und wacht über die Sicherheit des Personals. Dazu hat er sich so aufzustellen, daß er die Bewegungen möglichst gut übersehen und sich mit dem Fahrpersonal des Triebfahrzeuges leicht verständigen kann.

(3) Gleichzeitig bewegte Fahrzeuge müssen untereinander gekuppelt sein, wenn sie nicht abgestoßen werden oder nicht ablaufen sollen. Unbenutzte Luftschläuche sind einzuhängen.

(4) Die zu bedienenden Bremsen sollen möglichst gleichmäßig verteilt werden.

(5) Bevor Fahrzeuge bewegt werden, müssen Hindernisse beseitigt, an den Gleisen und Fahrzeugen beschäftigte Personen gewarnt und die Bremsen gelöst sein. Fahrzeuge dürfen nicht bewegt werden, wenn erkennbare Mängel am Fahrzeug oder an der Beladung die Sicherheit der Bewegung beeinträchtigen können.

(6) Zwischen einer Dampflokomotive mit Feuerung und Wagen mit sprenggefährlichen Ladungen müssen mindestens zwei Schutzwagen laufen.

(7) Über das Abstoßen sowie über das Ablauen von Wagen in Stumpfgleise oder Gleise, die im Gefälle liegen, trifft der Anschlußinhaber besondere Bestimmungen und setzt die zulässige Anzahl der Wagen und die hierbei erforderliche Bremsbesetzung fest.

(8) Zur Sicherung geschobener Fahreinheiten muß sich ein Fahrtbegleiter auf dem vordersten Wagen befinden oder ihm vorausgehen, wenn

- der Triebfahrzeugführer seinen Fahrweg nicht vollständig übersehen kann,
- Bahnübergänge befahren werden, die nicht technisch oder durch Posten gesichert sind.

Bei Dunkelheit muß der Fahrtbegleiter eine weißleuchtende Laterne mit sich führen.

(9) Fahreinheiten mit Schemelwagen, die durch Steifkupplung oder durch die Ladung selbst verbunden sind, dürfen nur geschoben werden, wenn keine Gefahr besteht, daß die Schemelwagen durch die Last der vorlaufenden Wagen zusammengedrückt werden.

(10) Sollen Eisenbahnfahrzeuge durch Menschen, Kraftfahrzeuge oder maschinelle Hilfsvorrichtungen (z. B. Schiebebühnen, Motorwagenschieber) innerhalb des Gleisbereiches einer Ladestelle bewegt werden, ohne daß dieses Bewegen von einem Eisenbahnbetriebsbediensteten durchgeführt oder überwacht wird, so erläßt der Anschlußinhaber besondere Anweisungen. Er legt fest, wo und durch wen solche Bewegungen durchgeführt werden dürfen.

§ 32

Signale

(1) Bei Dunkelheit muß die Spitze der Fahreinheit durch eine weißleuchtende Laterne gekennzeichnet sein. Ist das erste Fahrzeug ein Triebfahrzeug, so ist das Dreilicht-Spitzensignal zu führen. Wenn Bahnübergänge nicht befahren werden oder alle befahrenen Bahnübergänge technisch oder durch Posten gesichert sind, genügt auch an Triebfahrzeugen die Beleuchtung nach Satz 1.

(2) Vor Bahnübergängen, die mit Läutezeichen versehen sind, ist von der gekennzeichneten Stelle an zu läuten, bis das erste Fahrzeug den Bahnübergang befahren hat. Außerdem ist das Achtungssignal zu geben, soweit es angeordnet ist. Es ist zu wiederholen oder stets zu geben, wenn die Örtlichkeit oder andere Umstände es erfordern (Nebel, Schneegestöber, Annäherung von Wegebenutzern, Warnung von Personen, die am Gleis arbeiten oder dgl.). Hat das Triebfahrzeug keine Läuteeinrichtung, so sind nur Achtungssignale zu geben.

(3) Signale sind nach Anlage D zu geben. Werden weitere Signale verwendet, müssen sie in Form und Bedeutung der Eisenbahn-Signalordnung vom 7. Oktober 1959 (BGBl. II S. 1021) entsprechen. Sie müssen unmißverständlich sein.

§ 33

Besetzung der Triebfahrzeuge

Triebfahrzeuge müssen mit zwei Bediensteten besetzt sein. Sie dürfen mit dem Triebfahrzeugführer allein besetzt sein, wenn gewährleistet ist, daß die

Signale vom Triebfahrzeugführer stets aufgenommen werden können. Das gilt für Dampflokomotiven nur, wenn die Bedienung der Feuerung dem Triebfahrzeugführer möglich ist, ohne daß er bei seinen Aufgaben als Triebfahrzeugführer behindert wird.

§ 34

Mitfahren auf Triebfahrzeugen

Auf dem Führerstand der Triebfahrzeuge darf außer den dienstlich dazu berechtigten Personen ohne Erlaubnis des Anschlußinhabers niemand mitfahren. Es muß sichergestellt sein, daß der Triebfahrzeugführer nicht behindert wird.

§ 35

Meldung von Störungen an Fahrzeugen

Entgleiste oder am Fahrgestell beschädigte Wagen sind der anschließenden Bahn zu melden, bevor sie übergeben werden.

V. Bestimmungen für Dritte

§ 36

Allgemeine Bestimmungen

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnbetrieb hat der Anschlußinhaber, soweit erforderlich, allgemeine Anordnungen zu erlassen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 37

Betreten von Bahnanlagen

Anlagen der Anschlußbahn außerhalb der zugelassenen Wege dürfen ohne Erlaubnis des Anschlußinhabers nur von Personen betreten werden, die in Erfüllung amtlicher Aufgaben handeln. Sie haben sich durch eine Bescheinigung ihrer Behörde auszuweisen.

§ 38

Überqueren von Bahnanlagen

(1) Die Anschlußbahn darf nur an den dafür bestimmten Stellen überquert werden.

(2) Privatübergänge außerhalb geschlossener Werksanlagen dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den vereinbarten Bedingungen benutzt werden.

(3) Es ist verboten, Schranken oder Einfriedungen zu öffnen oder zu übersteigen.

§ 39

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen

Es ist verboten, Bahnanlagen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse zu schaffen, Weichen umzustellen, Schienenfahrzeuge in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb

oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

§ 40

Personenbeförderung auf der Anschlußbahn

(1) Die Fahrgäste dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und auf der vorgeschriebenen Seite der Fahrzeuge ein- und aussteigen. Sie haben sich in genügender Entfernung von den Gleisen aufzuhalten. Nach dem Abfahrtszeichen darf niemand mehr ein- oder aussteigen.

(2) Solange ein Fahrzeug sich bewegt, ist das Öffnen seiner Außentüren, das Ein- und Aussteigen, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

(3) Mit Personen besetzte Wagen dürfen nur so verschlossen sein, daß sie von den Insassen geöffnet werden können. Bei Güterwagen müssen die Türen durch die Verschußüberwürfe festgestellt sein.

(4) Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

(5) Die Mitnahme von Gegenständen, die aus dem Wagen hinausragen, ist untersagt.

(6) Die Unterhaltung mit dem Triebfahrzeugführer während der Fahrt ist verboten.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 41

Anpassung

Anlagen und Fahrzeuge bestehender Anschlußbahnen sind den Bestimmungen dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1970 anzupassen. Nach diesem Zeitpunkt sind Abweichungen nur auf Grund einer Ausnahme nach § 3 zulässig.

§ 42

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft und am 31. Dezember 1987 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen - BOA -) vom 20. Februar 1957 (GVBl. S. 21), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 1959 (GVBl. S. 206), außer Kraft.

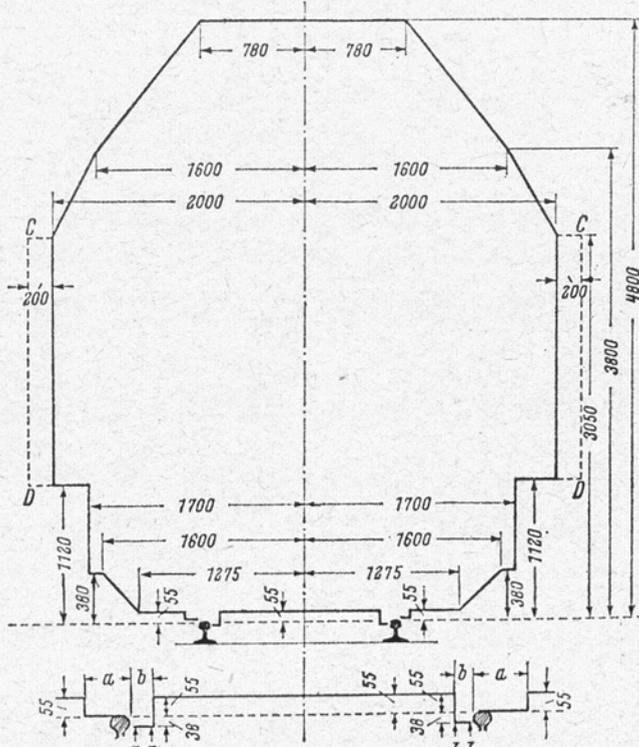
München, den 6. Juni 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Anlage A
zu § 8 (1)

Regellichtraum in der Geraden M. 1 : 50
Maße in Millimetern für Regelspur



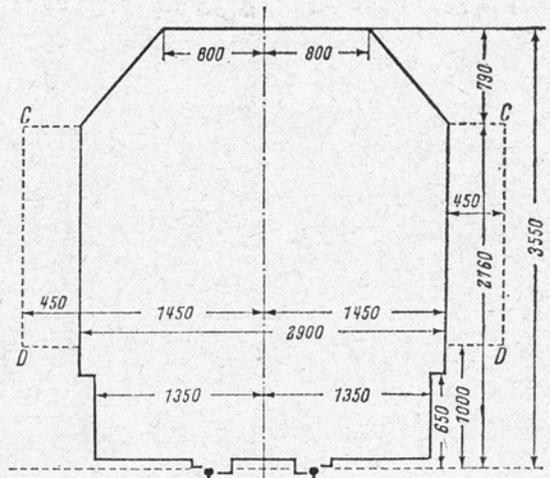
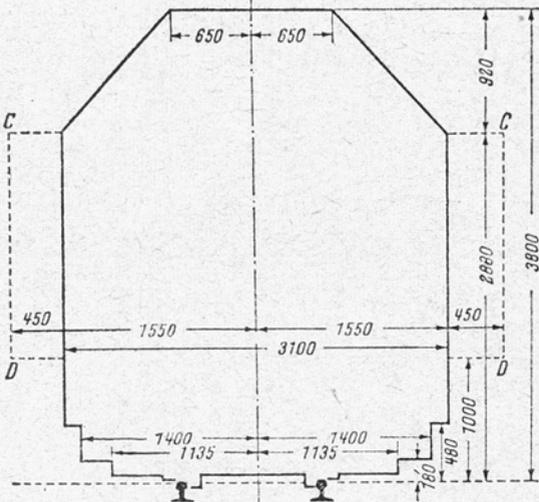
- a ∇ 150 mm für unbewegliche Gegenstände, die nicht fest mit der Fahrchiene verbunden sind.
- a ∇ 135 mm für unbewegliche Gegenstände, die fest mit der Fahrchiene verbunden sind.

- b ∇ 41 mm für Einrichtungen, die das Rad an der inneren Stirnfläche führen.
- b ∇ 45 mm an Wegübergängen, b ∇ 70 mm für alle übrigen Fälle.
- z \equiv Ecken, die ausgerundet werden dürfen.

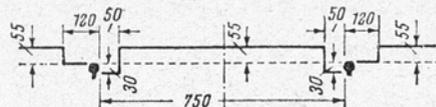
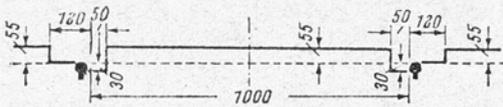
Schmalspur ohne Rollfahrzeugbetrieb

bei 1,0 m Spurweite

bei 0,75 m Spurweite



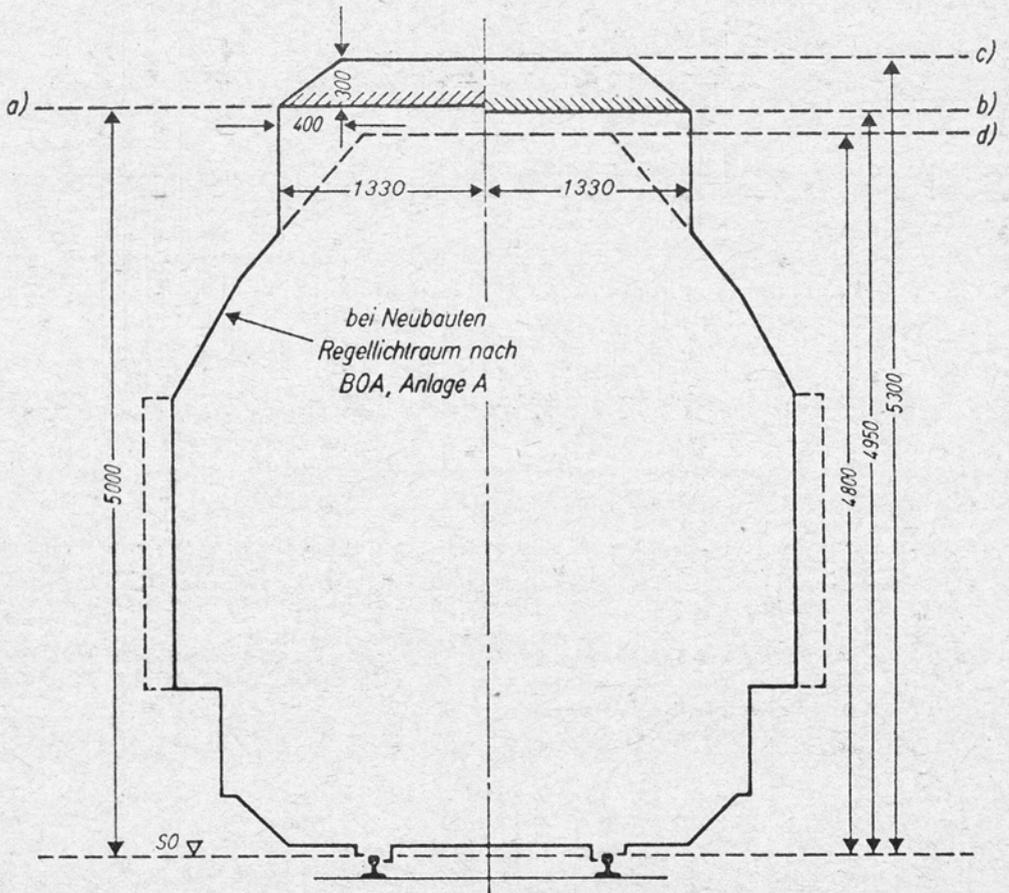
Unterer Teil der Umgrenzung des Regellichtraumes M. 1:20



Regellichtraum in der Geraden für Bügelstromabnehmer bei 1,5 kV Nennspannung

Maßstab 1:50

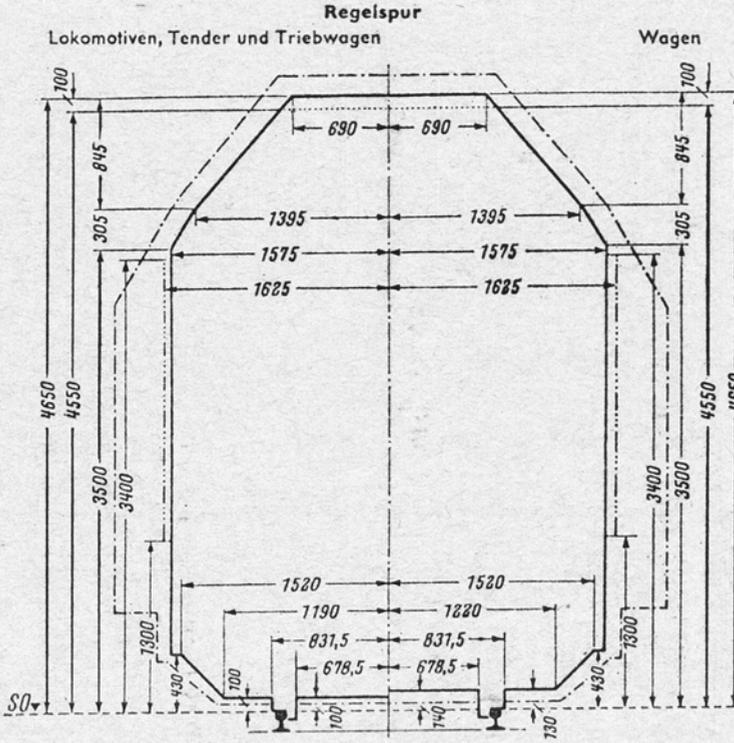
Maße in Millimetern



- a) = Bauwerksunterkante, wenn Fahrdrabt frei durchgeführt wird und das Tragseil, soweit vorhanden, vorher abgefangen ist
- b) = Bauwerksunterkante, wenn starre Schleifleiste und isolierende Verkleidung (Holz oder dergl.) an der Bauwerksunterseite
- c) = Lichtraum bei Neubauten und nach Umbauten
- d) = Tiefste Fahrdrabtlage

Anlage B
zu § 18 (1)

Begrenzung für Fahrzeuge im Stillstand bei Mittelstellung im geraden Gleis
Maßstab 1 : 50 Maße in Millimetern

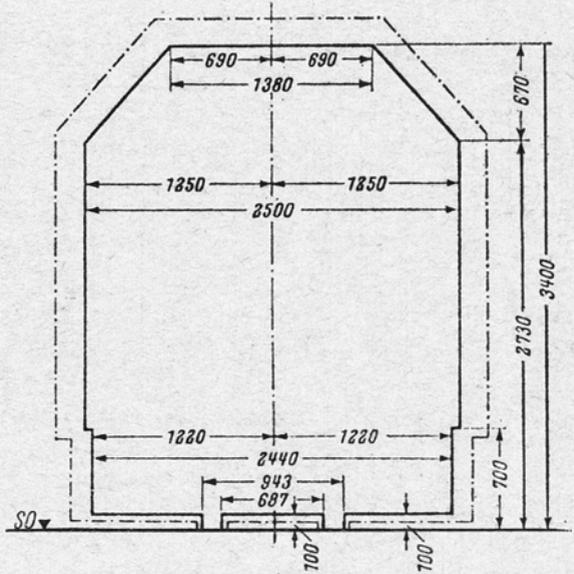
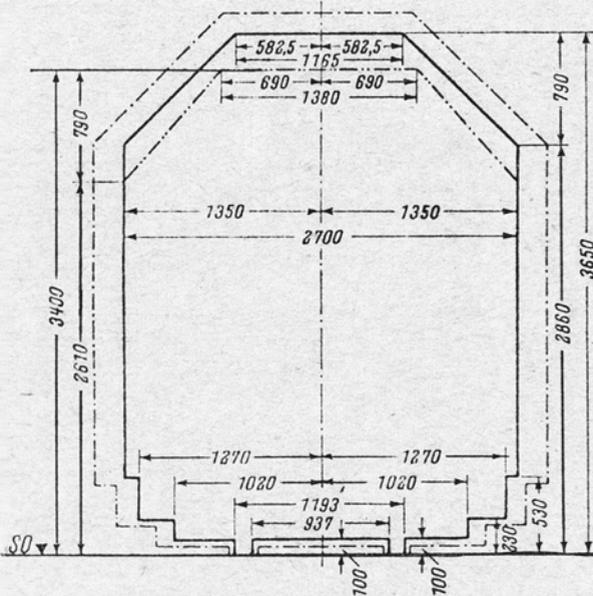


- Begrenzung der Fahrzeuge
- - - - - Begrenzung für Teile, aus denen Dampf strömt
- - - - - Regellichraum nach Anlage A
- - - - - Begrenzung für Signalscheiben und Signallaternen

Schmalspur

bei 1,00 m Spurweite

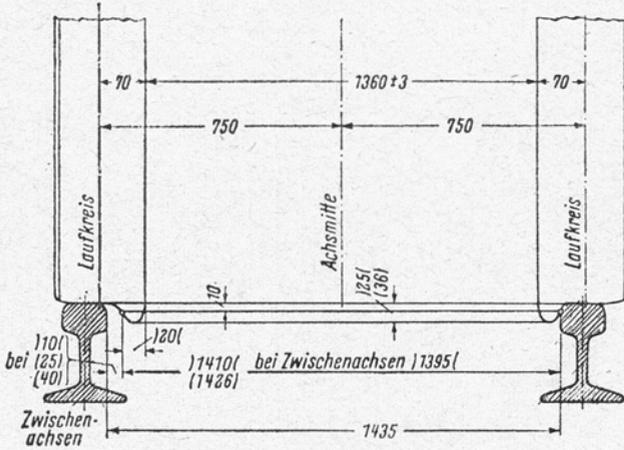
bei 0,75 m Spurweite



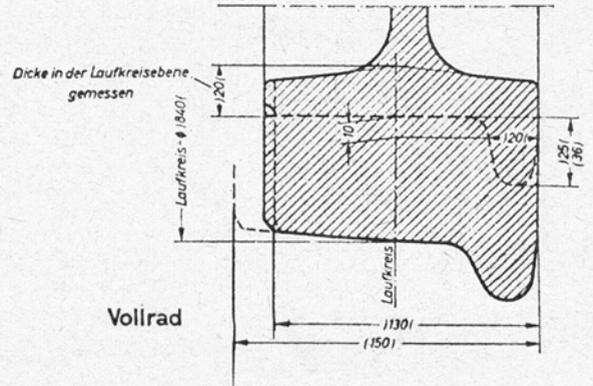
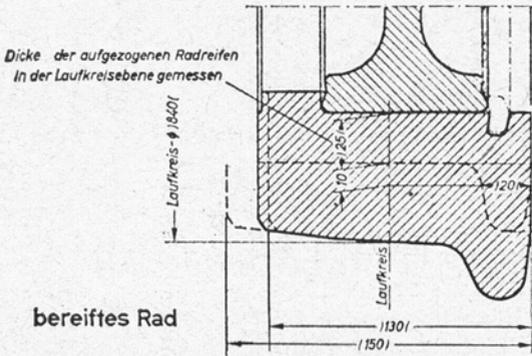
- - - - - Obere Begrenzung für Fahrzeuge, die auf vollspurige Wagen verladbar sind
- - - - - Regellichraum für Neubauten, gültig in der Geraden

Radsätze
Maße in Millimetern

Regelspur

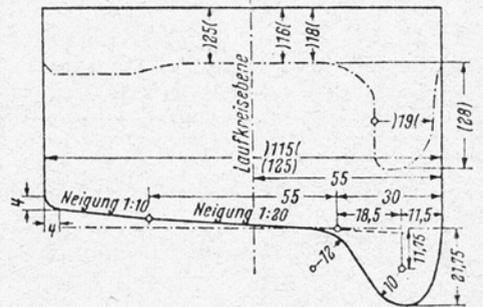
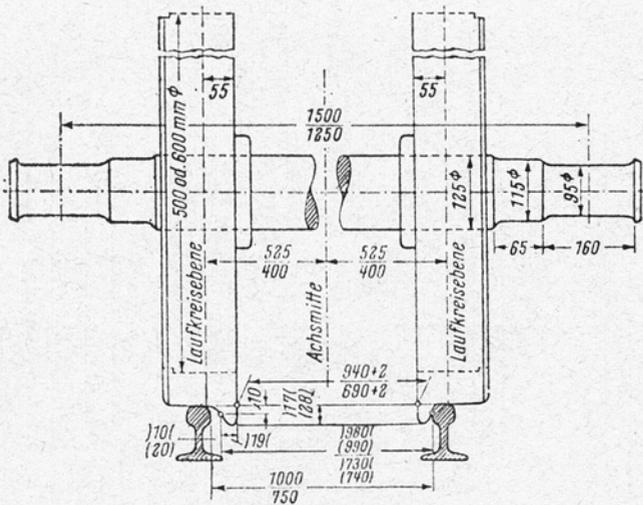


ohne Maßstab
() = Höchstmaß
(X) = Mindestmaß



**Schmalspur
ohne Maßstab**

Die Maße über/unter dem Bruchstrich gelten für 1,00/0,75 m Spurweite, die übrigen für beide Spurweiten.
() = Höchstmaß (X) = Mindestmaß



Dicke der Radreifen in der Ebene des Laufkreises gemessen, bei Fahrzeugen, die mit mehr als 40 km/h fahren, und Achslasten von mehr als 6 t = 25 mm die bis zu 40 km/h fahren, und Achslasten von mehr als 6 t = 18 mm die 40 km/h fahren, und Achslasten bis zu 6 t = 16 mm.

Die bezeichneten Maße müssen noch an der schwächsten Stelle eingehalten werden.

Anlage D

zu §§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 3

Anzuwendende Signale

(1) Der Triebfahrzeugführer hat im Bedarfsfall folgende Signale (§ 32 Abs. 3) zu geben:

Achtung
Ein mäßig langer Ton

Handbremsen mäßig anziehen
Ein kurzer Ton

Handbremsen stark anziehen
Drei kurze Töne schnell nacheinander

Handbremsen lösen
Zwei mäßig lange Töne nacheinander

Notsignal
Mehrmals drei kurze Töne schnell nacheinander

Das Signal bedeutet:

Es ist etwas Außergewöhnliches passiert. Bremsen! Hilfe leisten!

(2) Die Signale zur Ausführung von Fahrzeugbewegungen nach § 31 Abs. 2 sind gleichzeitig mit der Mundpfeife oder dem Horn und mit einem Arm — bei Signal „Aufdrücken“ mit beiden Armen — zu geben, bei Dunkelheit unter Verwendung der Laterne. Diese Signale gelten bereits, wenn sie nur sichtbar aufgenommen werden. Signal „Halt“ gilt jedoch bereits, wenn es nur hörbar oder nur sichtbar wahrgenommen wird.

(3) Als Signale nach Abs. 2 werden gegeben:

A. Wegfahren

Mit der Mundpfeife oder dem Horn:

Ein langer Ton

und mit dem Arm

Tageszeichen

Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.

Nachtzeichen

Senkrechte Bewegung der Laterne von oben nach unten.

Das Signal bedeutet: Das Triebfahrzeug soll in Richtung vom Signalgeber wegfahren.

B. Herkommen

Mit der Mundpfeife oder dem Horn:

Zwei mäßig lange Töne

und mit dem Arm

Tageszeichen

Langsame waagerechte Bewegung des Armes hin und her.

Nachtzeichen

Langsame waagerechte Bewegung der Laterne hin und her.

Das Signal bedeutet: Das Triebfahrzeug soll in Richtung auf den Signalgeber zufahren.

Zu beiden Signalen:

Wenn nach dem Standort des Signalgebers Zweifel über die beabsichtigte Bewegungsrichtung entstehen können, so ist der Auftrag mündlich zu geben oder die Richtung anzuzeigen.

C. Aufdrücken

Mit der Mundpfeife oder dem Horn:
Zwei kurze Töne schnell nacheinander

— —
und mit den Armen

Tageszeichen

Beide Arme in Schulterhöhe nach vorn heben und die flach ausgestreckten Hände wiederholt einander nähern.

Nachtzeichen

Wie am Tage, in der einen Hand eine Laterne.

Das Signal bedeutet: Das Triebfahrzeug soll Fahrzeuge zum An- oder Abkuppeln aufdrücken.

D. Abstoßen

Mit der Mundpfeife oder dem Horn:
Zwei lange Töne und ein kurzer Ton

— — — — —
und mit dem Arm

Tageszeichen

Zweimal eine waagerechte Bewegung des Armes vom Körper nach außen und eine schnelle senkrechte Bewegung nach unten.

Nachtzeichen

Zweimal eine waagerechte Bewegung der Laterne vom Körper nach außen und eine schnelle Bewegung nach unten.

Das Signal bedeutet: Das Triebfahrzeug soll Fahrzeuge abstoßen.

E. Halt

Mit der Mundpfeife oder dem Horn:
Drei kurze Töne schnell nacheinander

— — —
und mit dem Arm

Tageszeichen

Kreisförmige Bewegung des Armes.

Nachtzeichen

Kreisförmige Bewegung der Laterne.

Das Signal bedeutet: Das Triebfahrzeug soll halten.

F. Mäßigung der Geschwindigkeit

Mit der Mundpfeife oder dem Horn:

Ein langer Ton

— — — — —
und mit dem Arm

Tageszeichen

Hochhalten eines Armes.

Nachtzeichen

Hochhalten der Laterne.

Das Signal bedeutet: Das Triebfahrzeug soll seine Geschwindigkeit vermindern.

**Verordnung
über den Bau von Schulanlagen für öffentliche und private Volksschulen und über die schulaufsichtliche Genehmigung solcher Bauvorhaben (5. AVVoSchG)**

Vom 27. Mai 1968

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 und des Art. 47 Abs. 1 Nr. 1 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Grundsatz

Schulanlagen für Volksschulen (Grundschulen, Hauptschulen) müssen eine den Bildungsaufgaben der Volksschule entsprechende Erziehung sowie einen zeitgemäßen und erfolgreichen Unterricht ermöglichen.

§ 2

Schulanlagen

(1) Schulanlagen für Volksschulen müssen enthalten:

1. einen Klassenraum für jede Klasse
2. Verwaltungs-, Betriebs- und Verkehrsräume
3. Räume und Freiflächen für Leibeserziehung
4. technische und sanitäre Einrichtungen
5. einen Pausenhof
6. die erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

(2) Die Schulanlagen müssen außerdem, soweit dies in den Richtlinien für den Bau von Schulanlagen für Volksschulen vorgesehen ist, Mehrzweckräume und Gruppenräume enthalten.

(3) In Schulanlagen, in denen Klassen der Hauptschule untergebracht sind, muß ferner der Raumbedarf für den Kursunterricht und den Fachunterricht berücksichtigt werden.

(4) Die Anforderungen der Absätze 1 mit 3 können auch dadurch erfüllt werden, daß entsprechende Räume und Anlagen an benachbarten Schulen oder an anderen Einrichtungen zur Verfügung stehen oder dort geschaffen werden.

§ 3

Raumbedarf

Der Raumbedarf einer Volksschule ist auf der Grundlage des § 2 nach ihrer Größe (Klassen- und Schülerzahl) und nach den Stundentafeln zu ermitteln.

§ 4

Richtlinien für den Bau von Schulanlagen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen Richtlinien für den Bau von Schulanlagen. Mit diesen Richtlinien wird ein verbindlicher Rahmen festgelegt. Von ihnen darf in begründeten Fällen mit Genehmigung der Regierung abgewichen werden.

§ 5

Schulaufsichtliche Genehmigung

(1) Die Regierung prüft in dem Verfahren nach Art. 25 Abs. 1 Nr. 6 VoSchG, ob das Bauvorhaben den Richtlinien für den Bau von Schulanlagen entspricht.

(2) Das Bauvorhaben für eine öffentliche Volksschule muß außerdem den von der Regierung getroffenen oder beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahmen entsprechen. Ferner muß es den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung Rechnung tragen.

§ 6

Verfahren bei der schulaufsichtlichen Genehmigung

(1) Der Antrag auf Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung ist mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen über das Staatliche Schulamt und die Kreisverwaltungsbehörde der Regierung vorzulegen. Örtlich zuständig sind die für die Schulsitzgemeinde zuständigen Aufsichtsbehörden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizugeben:

1. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 der Bauvorlagenverordnung vom 1. August 1962 (GVBl. S. 204) vorgeschriebenen Unterlagen; die Regierung kann anstelle der Pläne im Maßstab 1:100 solche im Maßstab 1:200 zulassen.
2. In den Bauzeichnungen nach § 3 der Bauvorlagenverordnung ist bei Turnhallen und Sportplätzen die Spielfeldmarkierung, bei Turnhallen ferner der Geräteplan mit darzustellen. In der Baubeschreibung nach § 4 der Bauvorlagenverordnung ist anzugeben, ob, inwieweit und aus welchen Gründen Räume und Flächen der geplanten Schulanlage von dem in den Richtlinien für den Bau von Schulanlagen festgelegten Rahmen abweichen.
3. Eine Ausfertigung des Beschlusses des Antragstellers (Beschluß des Gemeinderats oder des Schulverbandsausschusses).

Weitere Unterlagen, insbesondere Gutachten der Bayerischen Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung, und Gutachten des Gesundheitsamtes können nach Bedarf nachgefordert werden.

(3) Das Staatliche Schulamt und die Kreisverwaltungsbehörde fügen dem Antrag je eine Stellungnahme bei.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern die für das Verfahren bei der schulaufsichtlichen Genehmigung notwendigen Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder durch sie ersetzt werden.

München, den 27. Mai 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Bayerstr. 57/67. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf, je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).